



Rochlitzer Anzeiger

Amtsblatt für die Große Kreisstadt Rochlitz
mit den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz

29. Jahrgang

Donnerstag, 2. Juli 2020

Nummer 6



Neueröffnung Bibliothek „Alte Lateinschule“. Für rund 3,5 Mio Euro hat die Stadt Rochlitz das Gebäude am Kunigundenplatz komplett saniert und modernisiert. Im Foto: Bibliotheksleiterin Mandy Uhlemann beim Bestücken der Bücherregale
Foto: Jörg Richter mehr auf Seite 6



Rund um den Rochlitzer Berg

Wanderung mit GeoRanger
Rainer Spreer

Seite 12



Veranstaltungen auf Schloss Rochlitz:

So, 05.07. | Eine Führung die keiner braucht – Unwissen über das Schloss Rochlitz

So, 12.07. | Führung: Mit dem Schlüssel durchs Schloss – Ein Blick hinter die Kulissen

mehr auf Seite 30

Aus dem Inhalt

Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft.....	S. 2
Bekanntmachungen der Gemeinde Königsfeld.....	S. 2
Bekanntmachungen der Gemeinde Seelitz.....	S. 3
Bekanntmachungen der Gemeinde Zettlitz.....	S. 5
Stadtnachrichten.....	S. 6
Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Rochlitz ...	S. 27
Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz.....	S. 28
- Senioren.....	S. 29
- Veranstaltungen.....	S. 30
- Kirche.....	S. 32
Informationen der Gemeinde Königsfeld.....	S. 43
Informationen der Gemeinde Seelitz.....	S. 44
Informationen der Gemeinde Zettlitz.....	S. 48

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Rochlitz

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat im öffentlichen Teil seiner 7. Sitzung am 26.05.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss über die Bewilligung von Zuschüssen im Haushalt 2020
Abstimmung: einstimmig
2. Beschluss der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Bibliothek „Alte Lateinschule“ Rochlitz
Abstimmung: einstimmig
3. Beschluss zur Herstellung des Einvernehmens mit dem öffentlichen Schulträger zur Fortführung der Regenbogen-Grundschule und der Oberschule „An der Mulde“ Rochlitz
Abstimmung: 15 Stimmen dafür
2 Stimmenthaltungen
4. Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks im Wohngebiet Am Weinberg
Abstimmung: einstimmig

Von 18 Stadträten waren 16 Stadträte sowie der Oberbürgermeister anwesend.

Rochlitz, den 27.05.2020

Frank Dehne
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Königsfeld

Teilnehmergeinschaft
Zschadraß (Hochwasser)

Ländliche Neuordnung: Zschadraß (Hochwasser) - Muldedörfer
Stadt: Colditz
Aktenzeichen: 10163-846.157-290201

Nachweisungen der angepassten Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in einer Teilnehmersammlung am 29.03.2012 in Zschadraß erläutert und anschließend vom 30.03.2012 bis 27.04.2012 in der Stadtverwaltung Colditz und im Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen, zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Während der damaligen Auslegung wurden keine mündlichen und schriftlichen Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung erhoben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Wertberechnung.

Auf Grund von Änderungen der Bodenrichtwerte musste die Wertermittlung angepasst werden.

Wegen der Corona-Pandemie wurde die vom 23.03.2020 bis 08.05.2020 vorgesehene Auslegung der Nachweisungen der angepassten Ergebnisse der Wertermittlung vorzeitig beendet. Aus diesem Grund ist die erneute Auslegung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlung nicht stattfindet. Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen über die Wertermittlung aller Grundstücke des Verfahrensgebietes zu unterrichten.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden erneut vom **25. Juni 2020 bis einschließlich 30. Juli 2020** bei der

Teilnehmergeinschaft Zschadraß (Hochwasser)

beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Zimmer 003, Leipziger Straße 67 in Borna während der Dienstzeiten

Montag	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

sowie in der

Stadtverwaltung Colditz, Außenstelle Hausdorf, Bauamt – 1. Etage, Hauptstraße 38 in Colditz (Hausdorf) während der Öffnungszeiten

Montag	9.00 bis 12.00
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00
Freitag	9.00 bis 12.00

ausgelegt.

Impressum:

Herausgeber: verantwortlich für Bekanntmachungen und Informationen der Stadt und Stadtverwaltung: Oberbürgermeister Frank Dehne

verantwortlich für den übrigen Inhalt: Leiter der publizierenden Einrichtung, Verbände, Vereine

Redaktion: Jörg Richter, Tel.: 03737/78 30

Verantwortlich für Anzeigen/Herstellung/

Verteilung: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/ OT Ottendorf, Tel.: 037208 876100, Fax: 037208-876299, e-mail: info@riedel-verlag.de

Die Stadt Rochlitz mit allen Ortsteilen verfügt

laut Quelle laut Stadtverwaltung über 4981

Haushalte. Für die Verteilung der bewerbba-

ren Haushalte benötigt das beauftragte Vertei-

lunternehmen Freie Presse/Blick 4916 Exem-

plare. Die nicht zur Verteilung kommenden

Exemplare liegen zur kostenfreien Mitnahme

an den bekannten Auslagestellen bzw im Rat-

haus aus. Es wird demnach für jeden Haus-

halt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Soll-

ten Sie den Rochlitzer Anzeiger nicht erhalten

haben, so können Sie dies gern unter folgen-

der Telefonnummer melden: (0371) 656 22100.

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos

an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet

**Der nächste
Rochlitzer Anzeiger
erscheint am:
3. September 2020**

**Redaktionsschluss:
21. August 2020**

Bekanntmachungen der Gemeinde Königsfeld

Um einen reibungslosen Ablauf der Einsichtnahme zu gewährleisten, ist es wegen der geltenden Hygienevorschriften **zwingend erforderlich**, telefonisch oder per E-Mail vorab einen Termin abzustimmen.

Für die Terminvergabe zur Einsichtnahme bei der Teilnehmergeinschaft Zschadraß (Hochwasser) stehen Ihnen die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herr Daniel Leps und Frau Kerstin Uhlig, unter folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

E-Mail: daniel.leps@lk-l.de kerstin.uhlig@lk-l.de
Telefon: 03433 241-1535 03433 214 1550

Zur Terminabstimmung im Bauamt der Stadt Colditz in Hausdorf wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, Frau Blume
E-Mail: bauamt@colditz.de
Telefon: 034381 831-13.

Bitte beachten Sie, dass Sie beim Eintritt in die Verwaltungsgebäude eine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen und Ihre Kontaktdaten dokumentiert und für die Dauer von 10 Tagen gespeichert werden.

Die Änderungen der Bodenrichtwerte beziehen sich auf Änderungen der Wertzahl sowie Einführung einer neuen Flurstücksgruppe.

Die bisher nicht vom Freistaat erworbenen Altdeichflächen werden nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz von der alten Wertzahl 1 auf die neue Wertzahl 10 berichtigt.

Die Wertzahlen für Teilflächen der Flurstücke N r. 12, 16a, 16r, 16s, 16t, 16u, 16v, 16y, 19 und 27 der Gemarkung Maaschwitz, der Deiche und

des Radweges werden von der Wertzahl 1 auf die Wertzahl 15 berichtigt. Durch die Gesetzgebung ist eine entschädigungslose Duldung von Niederspannungsleitungen ohne das Anbringen von Abzügen gegeben.

Für Grünland mit Feldgehölz wird die neue Flurstücksgruppe 33 eingeführt. Diese Flurstücksgruppe betrifft die Flurstücke Nr. 249/3 und 250/2 der Gemarkung Podelwitz, welche vorher als Wald mit Flurstücksgruppe 10 festgelegt war.

Die Bodenrichtwerte für die beteiligten Gemeinden wurden auf den Stichtag 31.12.2016 angepasst.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können die Beteiligten während der Zeit der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Teilnehmergeinschaft Zschadraß (Hochwasser) beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt Leipziger Straße 67, 04552 Borna, Zimmer 003, oder beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna vorbringen.

Der Vorstand wird nach Behebung begründeter Einwendungen die Ergebnisse der Wertermittlung feststellen. Diese Feststellung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntgemacht werden.

Borna, den 14. Mai 2020

*Daniel Leps
Stellv. Vorstandsvorsitzender*

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld hat im öffentlichen Teil seiner 7. Sitzung am 16.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss über die Neugestaltung des Rondells im Schlosspark Königsfeld
2. Beschluss über die Verwendung von pauschalen Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen

Königsfeld, den 17.06.2020

*Frank Ludwig
Bürgermeister*

Bekanntmachungen der Gemeinde Seelitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz hat im öffentlichen Teil seiner 7. Sitzung am 28.05.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss über die Bewilligung eines Zuschusses an den SG Döhlen e. V.
2. Beschluss über die Bewilligung eines Zuschusses an den CVJM Seelitz e. V.
3. Beschluss zur Einziehung eines beschränkt öffentlichen Weges
4. Beschluss zum Verkauf eines Grundstücks der Gemarkung Bernsdorf

Seelitz, den 29.05.2020

*Thomas Oertel
Bürgermeister*

Bekanntmachungen der Gemeinde Seelitz

zuständige Behörde: Gemeinde Seelitz Mittweidaer Straße 5, 09306 Seelitz	Ort, Datum: Seelitz, den 16.06.2020
Aktenzeichen:	Telefon: 03737/783-0

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

 Verfügung

 Bekanntmachung
 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen !

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/ Hinweis auf Neubau) Beschränkt öffentlicher Weg Nr. 1, Zufahrt zum Grundstück Bernsdorfer Straße 7	
Beschreibung des Anfangspunktes (NK, Station) K8250	Beschreibung des Endpunktes (NK; Station) Bernsdorfer Straße 7
Gemeinde: Seelitz	Mittelsachsen

Bescheid

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße <input type="checkbox"/> Staatsstraße <input type="checkbox"/> Kreisstraße <input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße <input type="checkbox"/> Ortsstraße	zum <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg <input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg <input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input checked="" type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
1.2 Widmungsbeschränkungen keine		

Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung: -

2. Wirksamwerden

Wirksamwerden des Bescheides Tag der Verkehrsübergabe Tag der Ingebrauchnahme Tag der Sperrung	Datum 07.10.2020
---	----------------------------

Bekanntmachungen der Gemeinde Seelitz

Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input checked="" type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
<p>Bei dem beschränkt öffentlichen Weg handelt es sich um die Zufahrt zum Grundstücke Bernsdorfer Straße 7. Die Zufahrt wird ausschließlich durch die Eigentümerin genutzt. Sie hat an die Gemeinde Seelitz einen Kaufantrag zum Erwerb des Flurstücks gestellt. Der Weg wurde im Rahmen der Erstanlegung des Straßenverzeichnisses der Gemeinde Seelitz als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.</p> <p>Der Weg beginnt an der K 8250 und endet am Grundstück Bernsdorfer Straße 7. Der Weg ist nur im vorderen Bereich als Zufahrt nutzbar, im hinteren Teil ist er bebaut. Die Widmung als beschränkt öffentlicher Weg ist damit nicht mehr erforderlich. Der Gemeinderat hat die Absicht der Einziehung in seiner Sitzung am 28.5.2020 beschlossen.</p>		
<p>5.2 Der Unterlagen nach Nr. 2 können während der Öffnungszeiten eingesehen werden.</p>		
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer Nr.)		<p>Große Kreisstadt Rochlitz Stadtverwaltung Markt 1 09306 Rochlitz Zimmer: 201</p>

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Innerhalb einer Frist von drei Monaten (6.7.2020-6.10.2020) besteht die Möglichkeit, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der nach Punkt 5.2 bezeichneten Behörde geltend zu machen. Über eingegangene Einwendungen entscheidet der Gemeinderat nach Ablauf der Frist.

gez.
 Thomas Oertel
 Bürgermeister

Thomas Oertel
 18.06.2020



Bekanntmachungen der Gemeinde Zettlitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Zettlitz hat im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 11.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Ablehnung eines Grundsatzbeschlusses zum Verkauf von gemeindeeigenen Wohnungen in den Immobilien Am Neubau 7 und 8, 09306 Zettlitz

Zettlitz, den 12.06.2020

Steffen Dathe
 Bürgermeister

Stadtnachrichten

Wo lesen wieder Spaß macht

Neueröffnung Bibliothek „Alte Lateinschule“

Nach rund zwei Jahren Bauzeit steht die Rochlitzer Stadtbibliothek für alle Leserinnen und Leser wieder offen. Der Neustart ist gelungen, sagt Bibliotheksleiterin Mandy Uhlemann. Allein in der ersten Woche wurden über 300 neue Leseausweise ausgegeben. Rund 500 Interessenten kamen, um neue Bücher und andere Medien auszuleihen. Darunter auch Besucher, die das komplett sanierte und modernisierte Gebäude im fertigen Zustand besichtigen wollten.

Zu sehen und zu bestaunen gibt es so einiges. Das Architektenteam Uberschär und Knoll hat sich von modernen Baustilen und Designs leiten lassen. Entstanden ist eine Symbiose aus Glas, Stahl, Holz und Beton. Der Eingangsbereich wurde mit Kalkül von der schmalen, dicht bebauten Schulgasse auf den großzügig einladenden Kunigundenplatz verlegt. Gleich nach Betreten des Foyers macht man mit den Mitarbeiterinnen der Bibliothek Bekanntschaft. An der Empfangstheke werden die Ausleihmodalitäten besprochen, Fragen erörtert und die elektronische Registrierung vorgenommen. Wenn alles geklärt ist, locken bequeme Lounge-Möbel zum Schmökern oder auch bei einer heißen Tasse Kaffee oder Tee zum Verweilen mit Gleichgesinnten.

Mit dem Öffnen der ersten Tür im Erdgeschoss wandelt man im Medienreich für Kinder. Mitreißende Geschichten, Abenteuer, Märchen und die Welt der Tonies (Hörfiguren) versprechen Spannung und Unterhaltung für alle Altersgruppen. Wohlgeordnet in beschrifteten Regalen finden hier Kindergarten- und Schulkinder im Alter bis zu zehn Jahren alles, was ihnen Leselust und Hörgenuss verspricht.

Im ersten Obergeschoss schlägt das Herz der Bibliothek. Auf 300 Quadratmeter Stellfläche sind hier rund 70 Prozent des Medienbestandes – Bücher, Zeitschriften, CD's und DVD's eingeordnet.

Die Innenraumgestaltung im ersten Obergeschoss wird von parallel mittig angeordneten, den Raum flutenden Regalen beherrscht. Die Bücherboards sind auf eine Höhe von 1,80 Meter zugeschnitten und allesamt auf Rollen gelagert. Als Kontrast zu den streng in Reih und Glied aufgestellten pastellfarbenen Stahlregalen zeichnen sich in ihrer Oberfläche naturbelassene Eichenholzdielen ab. Ihre charakteristische Holzmaserung, gepaart mit den ebenfalls aus Eichenholz ergonomisch gefertigten Besucherstühlen, versprüht Wohlühlmosphäre. Dieser Eindruck wird verstärkt durch ein auf die Nutzung ausgerichtete Beleuchtungskonzept, das neben der funktionalen Ebene als ästhetisches Gestaltungselement seine Wirkung entfaltet.

Die Architektur, der Stil und die moderne Innenausstattung der Bibliothek tragen kühle nordische Charakterzüge. Alles im allen: lichtdurchflutend, harmonisch, einladend – einfach stimmig.

26.000 Medien auf 1.100 Quadratmeter

Während in den letzten 20 Jahren über ein Fünftel der öffentlichen

Bibliotheken in Deutschland geschlossen wurde, hat die Stadt Rochlitz ihrer Bücherei einen Platz im Herzen der Stadt geschaffen. Am 8. Juni eröffnete das sanierte Bibliotheksgebäude am Kunigundenplatz seine Pforten. „Wir wollen allen Lesefreudigen in unserer Region, insbesondere Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Büchern ermöglichen und ihnen die Lust am Lesen vermitteln“, sagte Oberbürgermeister Frank Dehne. Nach teils kontroverser Diskussion und gründlicher Abwägung hatte sich der Rochlitzer Stadtrat entschieden für den Erhalt und in die Neugestaltung der Bücherei zu investieren. „Ich freue mich sehr, dass wir die Stadtbücherei nicht nur erhalten haben, sondern jetzt auf drei Stockwerken tolle Räume für Bücher und Leseförderung aber auch zur Nutzung der Volkshochschule und für die Ausstellung des Lebendigen Fürstenzug zu Dresden schaffen konnten“, informierte Frank Dehne, der infolge der Corona-Einschränkungen auf eine offizielle Eröffnungsfeier verzichten musste.

Er selbst hoffe im Herbst mit allen am Bau beteiligten, den Bibliotheksmitarbeiterinnen, Stadträten und Lesern einen kleinen Empfang nachholen zu können.

Die Bibliothek wurde auf einer Bestandsfläche von ca. 1.100 Quadratmetern komplett saniert sowie brandschutztechnisch und barrierefrei ertüchtigt. Über einen Aufzug gelangen Nutzer und Personal vom Erdgeschoss ins Ober- und Dachgeschoss. Der eigentliche Bibliotheksbestand wurde im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss untergebracht. Hier können die Nutzer aus rund 26.000 Medien wählen.

Für die Sanierung und Modernisierung der Bibliothek wurden 3,5 Mio. Euro aufgewendet. 2,1 Mio. Euro davon, stellte des Freistaates Sachsen als Fördermittel zur Verfügung.

Spaß an Büchern und Geschichten

„Lesen ist eine wichtige Grundlage für das ganze Leben, wir wollen Hemmschwellen abbauen und den Spaß an Büchern und den Geschichten vermitteln“, sagt Bibliotheksleiterin Mandy Uhlemann. Sie und ihre Kolleginnen haben den Umzug organisiert: „Wir hatten ein paar Hürden zu nehmen, aber jetzt sind wir froh, dass alles geschafft ist und freuen uns auf die Besucher.“ Über 900 Kartons hatten Mandy Uhlemann, Carmen Haubold, Michaela Köhn und Sylke Ascher aus dem Interimsquartier Sternstraße für den Umzug gepackt. Jetzt steht alles sortiert und geordnet in den neuen Regalen.

Kontaktdaten und Öffnungszeiten

Telefon: 03737 42977
Fax: 03737 770747

E-Mail: bibliothek@rochlitz.de
Web: www.rochlitz.bbopac.de



Saniertes Bibliotheksgebäude am Kunigundenplatz



Zur Eröffnung überreichte Oberbürgermeister Frank Dehne den Mitarbeiterinnen der Bibliothek Blumensträuße. (v.l.n.r.) Michaela Köhn, Mandy Uhlemann, Sylke Ascher und Carmen Haubold. Foto: Heiko Hellfeuer

Stadtnachrichten

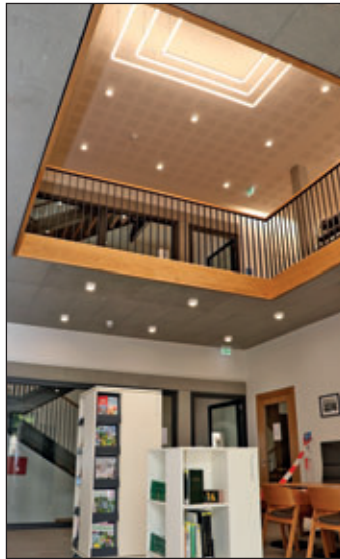
Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 – 17.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 17.00 Uhr
 Mittwoch: keine Ausleihe
 Donnerstag: 9.00 – 18.00 Uhr
 Freitag: 9.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein AB geschaltet.
 Bitte geben Sie bei einem Verlängerungswunsch Ihre Lesernummer und Ihren Namen an.

Text und Fotos: Jörg Richter

Lichtdurchflutetes Foyer
 im Erdgeschoss



An der Empfangstheke nimmt Michaela Köhn die Registrierungen der Leserausweise und Medienausleihen vor.



26.000 Medien, darunter Bücher, Zeitschriften, DVD's und CD's umfasst der Ausleihbestand der Rochlitzer Stadtbibliothek.



Was, den kennen Sie nicht? Dann sollten Sie schleunigst Bekanntschaft schließen.



Filtaschen anstatt Plastikkörbchen. Für den Rundgang in der Bibliothek und die kurzzeitige Aufbewahrung der Leihgaben stehen hauseigene Filtaschen zur Verfügung. Kleiner Wermutstropfen: Sowohl die Taschen als auch die Keramiktassen mit Bibliothekslogo müssen beim Verlassen des Hauses wieder abgegeben werden.



Rochlitzer Märchenschloss – bestückt mit Tonies und Büchern, gefertigt von der Seelitzer Fa. Holz, Klang & Spiel.

Stadtnachrichten



Galerie im ersten Obergeschoss



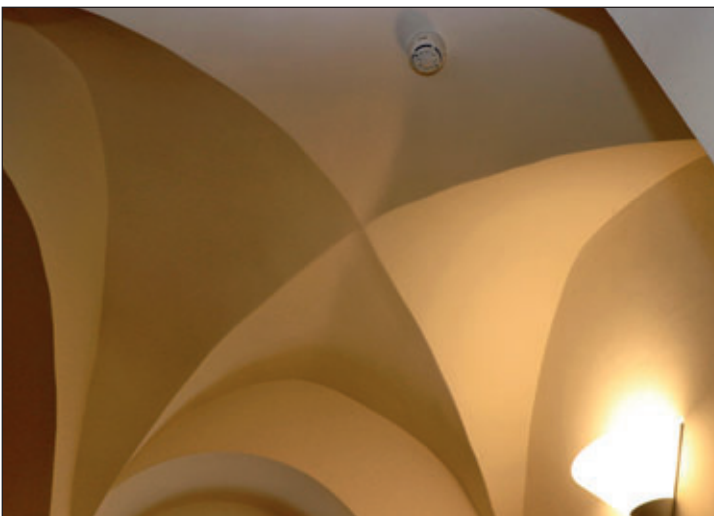
Kinder im Alter von bis zu 10 Jahren haben ihre eigene Abteilung mit Abenteuern, Märchen und spannenden Geschichten.



Eine stählerne Treppenkonstruktion, belegt mit Eichenbrettern, verbindet die drei Etagen. Nach Bedarf kann auch der neuinstallierte Personenaufzug benutzt werden.



Nostalgisch eingerichtete Lese-Nische im ersten Obergeschoss.



Restauriertes Kreuzgewölbe in einem der Nebenräume



Dachgeschoss: Im Herbst soll hier die Ausstellung des Lebendigen Fürstenzug zu Dresden eröffnet werden.

Stadtnachrichten

Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Nutzung und Erhebung von Entgelten für die Bibliothek „Alte Lateinschule“ Rochlitz

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek Rochlitz beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

1. Die Bibliothek Rochlitz ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Rochlitz mit Kreisergänzungsfunktion. Die Aufgabe der Bibliothek ist es, insbesondere eine breite Öffentlichkeit an die Beschäftigung mit Literatur heranzuführen und diese zu fördern.
2. Die Bibliothek erwirbt und erschließt, orientiert an den Bedürfnissen der Nutzer, aktuelle Medien und Informationen, stellt sie zur öffentlichen Nutzung bereit und berät ihre Nutzer bei Recherche und Auswahl.
3. Den überwiegenden Teil des Bestandes verleiht die Bibliothek außer Haus bzw. bietet diesen online an. Medien mit besonders hohem Informationswert sowie schützenswerte historische Bestände sind der Präsenznutzung vorbehalten.
4. Über den nationalen und internationalen Leihverkehr zwischen den Bibliotheken besorgt sie für ihre Nutzer Medien für Studienzwecke, die sich nicht im eigenen Bestand befinden.

§ 2 Entgelte

1. Für die Inanspruchnahme der Bibliotheksleistungen werden Nutzungsentgelte sowie Versäumnisentgelte nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage) erhoben.
2. Das jährliche Nutzungsentgelt entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Bibliotheksleistungen (Ausstellung bzw. Verlängerung des Nutzersausweises).
3. Das Nutzungsentgelt ist sofort fällig.
4. Entgeltschuldner sind die Bibliotheksnutzer bzw. bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr deren Personensorgeberechtigte, welche entgeltpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung in Anspruch nehmen bzw. die die Leihfrist nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses (Anlage) überschreiten.

§ 3 Benutzungsberechtigung und Anmeldung

1. Die Nutzung der Bibliothek ist während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung sowie auf der Homepage bekanntgegeben. Die regulären Öffnungszeiten können aus zwingenden Gründen geändert werden.
2. Nutzer der Bibliothek kann jeder werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten. Dieser verpflichtet sich damit zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
3. Für die Nutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek wird ein Nutzersausweis (vgl. Ziffer 10) ausgestellt.
4. Die einmalige Ausleihe von Medien (Kurzleihe) ist ohne Entrichtung des Jahresentgeltes gegen Begleichung eines Kurzleihentgeltes entsprechend der Anlage möglich. Dieses Entgelt ist je Medium zu entrichten. Für die Kurzleihe gelten die regulären Leihfristen (vgl. § 4 Ziffer 1). Für eine Verlängerung der Kurzleihfrist wird das Kurzleihentgelt erneut fällig. Die für die Kurzleihe erhobenen personenbezogenen Daten werden aus statistischen Gründen für mindestens 12 Monate gespeichert und können auf Antrag des Nutzers anonymisiert werden.
5. Der Nutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes, das ihn mit Namen, Lichtbild, Geburtsdatum und Anschrift ausweist, in der Bibliothek an. Auf dem Anmeldeformular erklärt er durch seine Unterschrift die Anerkennung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sowie die Einwilligung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum).
6. Zur Inanspruchnahme von ermäßigten Leistungen (Anlage) hat der Nutzer die entsprechenden Dokumente und Nachweise eigenständig vorzulegen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ermäßigung sind in der Anlage geregelt.

7. Für 2 Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt (derselben Wohneinheit) gemeldet sind, kann der Partner-Tarif (Anlage) in Anspruch genommen werden.
8. Vertragliche Vereinbarungen mit Trägern von Institutionen und Einrichtungen gehen dem in der Anlage geregelten Entgeltverzeichnis vor.
9. Änderungen der personenbezogenen Daten, soweit für das Nutzungsverhältnis relevant, sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Nutzer.
10. Der Nutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Nutzersausweis, der personengebunden und somit nicht übertragbar ist. Damit weist sich der Nutzer für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bibliothek aus. Dieser Nutzersausweis berechtigt für die auf das Anmeldedatum folgenden 12 Monate zur Nutzung der angebotenen Leistungen in der Bibliothek. Seine Gültigkeit kann für jeweils 12 Monate verlängert werden.
11. Der Nutzersausweis bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist unverzüglich dem Personal der Bibliothek anzuzeigen. Bis zur Verlustanzeige haftet der Nutzer für alle Schäden, die der Bibliothek aus einem Missbrauch des Ausweises entstehen. Die Neuausstellung eines Nutzersausweises ist entgeltpflichtig (Anlage).

§ 4 Nutzung und Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Nutzersausweises können Medien nach der jeweilig geltenden Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfristen der Medien sind einem gesonderten Informationsblatt zu entnehmen. Dieses liegt zur Einsichtnahme in der Bibliothek aus und ist auf der Homepage veröffentlicht. In begründeten Fällen kann vom Bibliothekspersonal eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
2. Die Leihfrist kann auf Antrag des Nutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines Dritten vorliegt.
3. Bereits an einen anderen Nutzer ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Medien vor Verlassen der Bibliothek unaufgefordert registrieren zu lassen, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Der Nutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, den Ausleihbeleg sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
6. Die entliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist vollständig in der Bibliothek zurückzugeben.
7. Medien, die nicht im eigenen Bibliotheksbestand vorhanden sind, können auf der Grundlage der „Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken“ oder über andere Informations- und Recherchesysteme auf Antrag des Nutzers beschafft werden (Fernleihe). Für deren Nutzung gelten zusätzliche Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die durch die Bestellung entstehenden Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
8. Die Bibliothek nimmt am Online-Verbund „bibo-on“ teil und ermöglicht ihren Nutzern den Zugang zu E-Medien. Sie übernimmt dabei eine Vermittlungsfunktion.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen/-ausschluss

1. Das Bibliothekspersonal entscheidet über Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Medienbestände.
2. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die Anzahl der jeweils an einen Nutzer zu entleihenden Medien zu beschränken.
3. Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Stadtnachrichten

§ 6 Behandlung der Medien, Geräte und Einrichtungen

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
2. Eine Weitergabe der entliehenen Medien in Form eines Unterleihverhältnisses ist untersagt, die Weitergabe zum Zwecke der Rückgabe wird gestattet.
3. Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
4. Die bibliothekseigenen „Benutzer-OPACs“ dürfen nur zur Recherche im Bibliotheksbestand verwendet werden. Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzwerkkonfigurationen sind untersagt. Technische Störungen müssen dem Personal unverzüglich gemeldet werden.

§ 7 Aufenthalt in den Räumen der Bibliothek

1. Jeder Nutzer hat sich beim Aufenthalt in der Bibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Lese-Café gestattet. Das Rauchen ist im gesamten Objekt nicht gestattet.
3. Für Garderobe, Taschen sowie weitere persönliche Sachen wird seitens der Großen Kreisstadt Rochlitz keine Haftung übernommen. Taschen, Rucksäcke und dergleichen sind vor der Nutzung der Bibliothek im Schließfach (Eingangsbereich) unter Verschluss aufzubewahren. Beim Verlust des Schließfachschlüssels haftet der Nutzer für die der Bibliothek Rochlitz entstehenden Wiederbeschaffungskosten.
4. Zum Schutz der Personen in der Einrichtung dürfen alle, die an meldepflichtigen oder auch ansteckenden Krankheiten leiden (Infektionskrankheiten, Läuse, etc.) diese öffentliche Einrichtung nicht benutzen.
5. Das Bibliothekspersonal übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Es haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bibliothek. Eine Haftung bei Unfällen von Minderjährigen wird von der Bibliothek grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Minderjährigen an speziellen Programmen (Veranstaltungen, Lesenächte, etc.) der Bibliothek teilnehmen.
6. Den Anweisungen des Personals der Bibliothek ist Folge zu leisten. Es übt das Hausrecht aus.
7. Die in der Bibliothek veröffentlichte Hausordnung ist zu beachten.

§ 8 Internetnutzung

1. Für die Nutzer steht ein öffentlicher und kostenfreier Internetzugang (WLAN/LAN) in der Bibliothek zur Verfügung.
2. Vor Beginn einer Online-Sitzung hat sich der Nutzer beim Bibliothekspersonal anzumelden, um einen Zugangscode für den jeweiligen Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des Internetzugangs zu erhalten. Das Risiko der Unterbrechung des Providers oder andere unvorhergesehene Ereignisse trägt der Nutzer.
3. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
4. An den Internet-Arbeitsplätzen kann mit der installierten Software gearbeitet werden. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Software zu installieren. Für die Sicherheit der persönlichen Daten ist der Nutzer selbst zuständig.
5. Es besteht die Möglichkeit, Ausdrücke anzufertigen. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erfolgt nur auf Antrag des Nutzers nach Druckfreigabe durch das Bibliothekspersonal. Der Nutzer kann in der Bibliothek die Ausdrücke gegen ein Entgelt (Anlage) erwerben. Kosten für Fehl- und versehentliche Ausdrücke sind ebenfalls vom Nutzer zu tragen.
6. Das Kopieren von Dokumenten und Dateien auf die Festplatte der Computer der Bibliothek ist nicht gestattet.

7. Bei der Nutzung elektronischer Daten (z. B. Dokumente, Bilder, Videos, Musik-Dateien, etc.) ist auf die Einhaltung des Urheberrechts zu achten. Die Bibliothek ist aufgrund der Netzstruktur nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, welche über den bereitgestellten Internetzugang abgerufen werden. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, welche dem Nutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, z. B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
8. Der Abruf jugendgefährdender, pornografischer oder rechtswidriger, insbesondere rassistischer und gewaltverherrlichender Seiten ist untersagt und führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung dieser Dienstleistung der Bibliothek. Sollten beim Surfen im Internet derartige Seiten unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind diese unverzüglich zu verlassen und dem Bibliothekspersonal zu melden.
9. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Es darf keinerlei Änderung oder Manipulation am Computer der Bibliothek vorgenommen werden. Die Missachtung dieser Regel führt zum Ausschluss dieser Dienstleistung der Bibliothek.
10. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Nutzungsbestimmungen wird der Nutzer von der Internetnutzung ausgeschlossen und muss für Schäden und Kosten aufkommen. Der Nutzer haftet für jegliche Schäden an der Hard- und Software der Bibliothek, die er durch sein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht hat. Technische Störungen sind dem Personal unverzüglich zu melden.

§ 9 Haftung

1. Bei Beschädigung der Medien leistet der eingetragene Nutzer Schadenersatz nach Ziff. 2. Der Nutzer haftet außerdem für Schäden durch Dritte, wenn er die Medien zum Zwecke der Rückgabe weitergegeben hat.
2. Schadenersatz ist in der Regel durch Neukauf bzw. Ersatzbeschaffung durch den Nutzer zu leisten. Die Regelung des Schadenersatzes erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der beschädigten oder in Verlust geratenen Medien. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungswert finanziell zu erstatten.
3. Der Nutzer haftet während seiner Nutzung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
4. Jeder Nutzer entleiht die Medien auf eigene Gefahr. Das Bibliothekspersonal überprüft audio-visuelle Medien stichprobenartig auf Mängel; erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an bzw. in Abspielgeräten der Nutzer auftreten.
5. Die Bibliothek haftet nicht für die Qualität, Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von aus dem Internet abgerufenen Dateien.
6. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die einem Nutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien einschließlich der Datenträger entstehen.
7. Für den Verlust oder die Beschädigung von privaten Gegenständen in den Bibliotheksräumen wird keine Haftung übernommen.
8. Für mitgebrachte Gegenstände einschließlich Geld, Mobiltelefone, geldähnliche Werte, Personaldokumente, Wohnungs- und Autoschlüssel etc. wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung sowie die Nutzungsordnung vom 25.11.2015 außer Kraft.

Rochlitz, den 27.05.2020

*Frank Dehne
Oberbürgermeister*

Stadtnachrichten

Entgeltverzeichnis zur Nutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Rochlitz vom 27.05.2020

1) Jahresentgelte

Das Jahresentgelt beträgt:

a) pro Person (Grundtarif)	24,00 €
b) pro Person (ermäßigt*)	12,00 €
c) Partnerkarte für 2 Personen (nach § 3 Ziffer 7)	35,00 €
d) Kinder und Jugendliche (6 Jahre bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)	kostenfrei

*Anspruch auf Ermäßigung (siehe Punkt 1.b) haben folgende Personen:

- Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- Auszubildende und Studenten
- Bundesfreiwilligen- und Sozialdienstleistende
- Schwerbehinderte (ab min. GdB 50)
- Empfänger von Transferleistungen nach SGB II
- Personen, die Leistungen der Grundsicherung beziehen
- Personen, unter Vorlage des Sozialpasses

2) Kurzleihe (nach § 3 Ziffer 4)

Das Kurzleihentgelt je Medium beträgt:

a) Printmedien und CD (Nutzung für max. 4 Wochen)	3,50 €
b) DVD (Nutzung für max. 1 Woche)	3,50 €

3) Versäumnisentgelte

Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreitung der Leihfrist um jeweils 10 Kalendertage je Medieneinheit: 2,00 € zzgl. Porto

4) Ausweisersatz (nach § 3 Ziffer 11)

Für den Ersatz eines Nutzers ausweises wird ein Entgelt erhoben von 4,00 €

5) Fernleihe (nach § 4 Ziffer 7)

Für die Inanspruchnahme der Fernleihe wird pro Medieneinheit ein Entgelt erhoben von 3,50 €

6) Kopien & Ausdrücke (nach § 8 Ziffer 5)

Das Entgelt für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken beträgt

a) je Seite DIN A4 schwarz/weiß	0,20 €
b) je Seite DIN A4 farbig	0,30 €

7) Auslagenersatz

Der Nutzer hat Auslagen, die der Bibliothek durch ein von ihm gewünschtes Handeln entstehen, zu ersetzen.

Die Volkshochschule in Rochlitz – ich bin dabei

Seit Juni ist die Stadtbibliothek „Alte Lateinschule“ wieder geöffnet. Neben dem Bibliotheksbetrieb sind im Erdgeschoss des Gebäudes auch Räumlichkeiten für die Volkshochschule reserviert.

Obwohl die Corona-Pandemie mit einigen Fragezeichen hinsichtlich künftiger Kursangebote und Veranstaltungen einhergeht, wollen die Volkshochschule Mittelsachsen und die Rochlitzer Stadtverwaltung ihre Planungen weiter vorantreiben.

Bei der Volkshochschule Mittelsachsen liegt die Organisation des Rochlitzer Kursangebotes in den Händen von Fachbereichsleiterin Saskia Kunth. „Wir brauchen eine gewisse Orientierung, worauf sich die Rochlitzer einlassen wollen, was ihr Interesse weckt, welche Kurse unser Angebot umfassen soll“, bringt Kunth die Herausforderung auf den Punkt. Damit ein Kurs überhaupt zustande kommt, müssen mindestens acht Interessenten ihre Teilnahme bekunden. Ist das der Fall, so geht es an die nächste Aufgabe – geeignete Dozenten*innen als Kursleiter*innen zu akquirieren. Auch hier sei der Markt eher begrenzt, so dass man auf ortsansässige bzw. regionale Akteure baue.

Bestimmen Sie liebe Leserinnen und Leser welches Angebot Ihr Interesse weckt!

Kennzeichnend für die Volkshochschulen ist nicht nur ihre Gemeinnützigkeit, sondern vor allem die Vielfalt an unterschiedlichsten Angeboten. Das Spektrum reicht von Kochkursen über philosophische Lehrgänge bis hin zu Sprachkursen. Auch in Sachen Kreativität, Gesellschaft, Kultur und Gesundheit sind die Volkshochschulen im Allgemeinen stark vertreten. Den richtigen VHS-Kurs zu finden, kann sich somit als große Herausforderung herausstellen. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich zu ergründen, welche VHS-Angebote sich besonderer Popularität erfreuen.

Aktuell gehören unter anderen folgende Kurse zu den beliebtesten Angeboten der VHS:

- Deutsch
- Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch
- Rückenschule
- Entspannungstechniken
- Yoga
- Fit im Alter
- Textiles Gestalten, Klöppeln
- Smartphone, Tablet
- Fotografie
- Rhetorik, Kommunikation

Je nach Standort kann es hinsichtlich der Nachfrage einzelner Kurse

große Differenzen geben. Aus diesem Grund kann die Auflistung lediglich beispielhaft sein und erhebt keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

Die Volkshochschule in Rochlitz – ich bin dabei!

Teilen Sie uns bitte mit, welches Kursangebot Ihr Interesse wecken würde? Die oben abgedruckte Liste ist lediglich eine Vorlage, die Sie beliebig nach Ihren Wünschen erweitern können.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen unter:

Volkshochschule Mittelsachsen
Geschäftsstelle Mittweida
Heinrich-Heine-Str. 39, 09648 Mittweida
Tel. 03727 – 2612 und 03727 – 612012
E-Mail: s.kunth@kultur-mittelsachsen.de

oder unter:

Stadtverwaltung Rochlitz
Markt 1, 09306 Rochlitz
Tel. 03737 – 783167
E-Mail: j.richter@rochlitz.de



Neu eingerichteter Seminarraum für die Volkshochschule in der Stadtbibliothek.
Foto: Jörg Richter

Stadtnachrichten

Rund um den Rochlitzer Berg

Wanderung mit GeoRanger Rainer Spreer



Auf dieser geführten Wanderung entdecken Sie gemeinsam mit dem GeoRanger Rainer Spreer zahlreiche geologische und kulturhistorische Besonderheiten rund um Rochlitz. Die Wanderung führt Sie von der Stadt Rochlitz über den Rochlitzer Berg und durch das an der Nordseite des Rochlitzer Berges gelegene Tal des Frelsbaches zum Ausgangspunkt zurück.

Zahlreiche interessante Stationen, wie das Schloss Rochlitz, die Mordgrundbrücke, der Porphyrllehrpfad, Steinbrüche und das Geoportal Porphyryhaus liegen auf dem Weg. Bei guter Sicht ermöglicht der Friedrich-August-Turm einen Rundumblick bis zum Erzgebirgskamm, dem Collmberg bei Oschatz und das Völkerschlachtdenkmal in Leipzig. Naturfreunde können mit etwas Glück am Ufer des Frelsbaches den seltenen Eisvogel beobachten.

- Start: 20.06.2020, 9.30 Uhr, 09306 Rochlitz, Parkplatz Bleiche
- Dauer: ca. 5 Stunden
- Streckenlänge: ca. 17 km
- Ziel: 20.06.2020, 14.30 Uhr, 09306 Rochlitz, Parkplatz Bleiche
- Teilnehmergebühr: 7 € (Erwachsene), 3,50 € (6 – 15 Jahre)
- Veranstalter: Geopark Porphyryland. Steinreich in Sachsen e.V.
- maximale Teilnehmerzahl: 20 Personen
- Anmeldung bis 19.06.2020, 12 Uhr, per E-Mail an: presse [at] geopark-porphyryland [dot] de oder per Telefon 03437/707361.
- Hinweise:
 - Wir empfehlen festes Schuhwerk und ein Fernglas
 - Der Geopark Porphyryland behält sich vor, die Veranstaltung bei zu geringer Anmeldezahl oder bei Starkregen zu verschieben.

Nationaler Geopark Porphyryland. Steinreich in Sachsen e.V.
Leipziger Str. 17a
04668 Grimma
Tel. 03437-707361

E-Mail: presse@geopark-porphyryland.de
info@geopark-porphyryland.de
Website: www.geopark-porphyryland.de



„genialsozial-Deine Arbeit gegen Armut“ Besondere Zeiten, besonderes Motto: Gib, was du kannst - Aktionstag 2020“

Die Covid-19-Pandemie stellt nicht nur unseren Alltag völlig auf den Kopf, sie gefährdet Existenzen und lässt viele Familien sorgenvoll in die Zukunft blicken. Die Nachwirkungen werden in erheblichem Maße unsere Kinder und Jugendlichen spüren. Die unter ihnen, die bereits vor Corona benachteiligt waren und ebenso die, deren Lebenswirklichkeit sich jetzt gravierend geändert hat. Keinesfalls dürfen wir zulassen, dass junge Menschen in dieser Zeit sowohl mit ihren Sorgen, aber auch mit ihren Fähigkeiten unbeachtet bleiben.



Mehr denn je braucht es jetzt positive Signale - für unsere Kinder, für deren Familien und für das Miteinander in unseren Städten. Wir haben uns daher entschlossen, den „genialsozial-Aktionstag“ 2020 unter ein neues Motto zu stellen:

GIB, WAS DU KANNST!

In 15 Jahren „genialsozial“ hat sich jedes Mal aufs Neue gezeigt: Auch der kleinste Betrag kann Großes bewirken, wenn er von Vielen gegeben wird. Jeder Euro, ist ein wichtiger Euro, wenn er Kindern und Jugendlichen zugutekommt, die in besonderer Weise von Armut und Benachteiligung bedroht sind.

Aus diesem Grund rufen wir dieses Jahr zu einer für uns ungewohnten Form des Engagements auf. Ab 12.06.20 kann unter www.99funken.de/genialsozial finanziell unterstützt oder gespendet werden. Für alle, die helfen möchten, haben wir uns ein tolles Dankeschön ausgedacht. Die gesammelten Gelder werden Kindern und Jugendlichen in Sachsen zugutekommen, um den Nachwehen der Krise etwas entgegenzusetzen zu können.

Zum Aktionstag am 14.07.20 werden zudem Menschen, die „genialsozial“ jedes Jahr unterstützen, zu Wort kommen. Eltern, Lehrkräfte, Arbeitgeber*innen, Ehrenamtliche, Schüler*innen, Politiker: Engagierte Sachen eben, deren Wirken wir sichtbar machen wollen.

Und noch eine Besonderheit in diesem Jahr: Die sächsischen Arbeitgeber*innen unterstützen die Schüler*innen von je her bei Ihrem Vorhaben, Geld für benachteiligte Kinder und Jugendliche zu verdienen. Diese Hilfsbereitschaft von beiden Seiten macht die Aktionstage überhaupt erst möglich und so erfolgreich. In der aktuellen Situation möchten wir

die Engagementbereitschaft der Schüler*innen daher für einen außergewöhnlichen Gedanken gewinnen:

Sollte es in Sachsen Unternehmen, kleinere Geschäfte, Gewerbe, Vereine oder Privatpersonen geben, die helfende Hände nach dem Lockdown dringend gebrauchen können, möchten wir die „genialsozial-Schüler*innen“ bestärken, für einen Tag, am 15.10.2020, mit anzupacken, auch wenn es dafür vielleicht keinen Lohn geben kann. Wer sich als Arbeitgeber*in dennoch in der Lage sieht, einen kleinen Betrag zu zahlen, den/die bitten wir „Gib, was du kannst!“

Wer mitmachen, spenden oder Unterstützung erfragen möchte, findet alle wichtigen Informationen unter: www.genialsozial.de.

„Optimismus bedeutet immer ein bisschen mehr zu vertrauen, als man sich sicher sein kann.“ Wir vertrauen deshalb darauf, dass weiterhin viele Sächsinnen und Sachsen helfen wollen, Kinder und Jugendliche gerecht, sicher und glücklich aufwachsen zu sehen.

„genialsozial“ ist ein Programm der Sächsischen Jugendstiftung mit inhaltlicher Unterstützung des Entwicklungspolitischen Netzwerks Sachsen e.V.

Ministerpräsident Michael Kretschmer ist Schirmherr dieser größten sächsischen Jugendsolidaritätsaktion.

Hauptsponsoren von Beginn an sind die Sparkassen-Finanzgruppe Sachsen gemeinsam mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband. In diesem Jahr sind daneben die Sparkasse Meißen und die Sparkassen Versicherung Sachsen besonders engagierte Partner der Aktion. Gemeinsam engagieren sie sich für das Gemeinwohl und die Menschen in Sachsen.

Stadtnachrichten

Erinnerung an Gerhard Hofmann

* 6.8.1928 † 13.6.2020

Das Rochlitzer Adressbuch des Jahres 1927 diente uns beiden oft als Zeitdokument zum nachschlagen. Einmal musstest Du schmunzeln, hast überlegt und treffend erklärt, dass es nur ein Jahr älter als Du selbst wäre. Das war vor zwanzig Jahren! Jetzt bist Du gegangen, das Buch aber steht weiter in meinem Regal. Nachdenklich blicktest Du damals in die bewegten Zeiten, die ihr so gesagt beide, im Lauf Eurer Jahrzehnte miterlebt habt. Du hast dabei viel persönliches aus Deinem Leben einordnen können – mit treffenden Worten, die Dir immer zu Eigen gewesen sind und die mir noch gut in den Ohren klingen. Vorbei sind diese Momente, in denen wir gemeinsam in unsere Heimat- und Regionalgeschichte schauen und festhielten, was aus früheren Epochen noch greifbar für uns blieb schon eine Weile.

Ich bewahre Erinnerungen an viele Begegnungen die wir beide mit weiteren Heimatforschern hatten, an spezielle Projekte, an gemeinsame Ausflüge zu Heimatfreunden in unserer Umgebung, aber auch an weite Reisen nach Trier, Heidelberg oder nach Berlin – nach Schlesien, nach Buchenwald und Flossenbürg oder bis in die USA. Das war 1997, als wir am Treffen der Vereinigung der Kriegsveteranen teilnahmen, deren Einheiten im April 1945 unsere Heimat befreit hatten. Nach 1990 gelang es nämlich Dir zuerst von Rochlitz aus, Kontakte in den Vereinigten Staaten zu finden, um dort Veteranen zu suchen, die 1945 als Soldaten der US Army in Rochlitz standen und hier das Kriegsende erlebten. Mich hattest Du bei diesem Vorhaben voller Interesse mit zuerst an deiner Seite. Wir fanden Forscherfreunde wie Ulrich Koch in Berlin, der dieses Thema viel weiter fassen konnte. Wir ergänzten uns. Unsere Chronik bekam wertvolle neue Informationen. Für Freundschaften zu den Veteranen und deren Familien hast Du den Grundstein gelegt.

Lieber spät beginnen zu suchen, als gar nichts darüber aufzuschreiben, war dein Leitbild. Und dabei öffneten sich die Möglichkeiten dazu für uns tatsächlich erst mit dem Fall der Mauer im Herbst 1989. Da warst Du wegen "privater Dinge" leider nicht mehr Direktor an unserer Schule... Deine Zielstrebigkeit und Deine Heimatliebe zeichneten dich jedoch weiter aus.

Seit 1982 Jahre warst Du mein Schuldirektor – später mein Geschichtslehrer. Ich durfte erleben, wie verständlich Du – und damit wir alle in der Klasse die Fakten verstanden – immer den Blick auf die Heimat gelenkt und stets das, was wir hier hatten, mit dem großen Geschehen in der Welt zu verbinden wusstest.

Ab Mitte der 1950er Jahre hast Du nahezu drei Jahrzehnte jungen Generationen von Rochlitzern im Unterricht Dein Heimatwissen mit vermittelt. Das Beste war Deine persönliche, sachliche Art. Du hast lerklärt und Kompliziertes dabei in einfache Worte gefasst. Egal ob vom Bauernkrieg, der Reformation, von der Industrialisierung, vom Schulwesen, der Entstehung der Arbeiterbewegung, der Bildung der Parteien oder den Kriegzeiten. Es waren Themen deiner Diplomarbeit. Du bist selber im letzten Krieg gewesen, hast in diesem Krieg Brüder verloren, wurdest in Landesteile geschickt, die Du unter normalen Umständen wohl kaum besucht hättest. Das alles formte Deinen Blick und richtete Dich neu auf. Es machte Dich sensibel und nüchtern für Deinen späteren klaren Standpunkt und Deine Sicht auf die Weltgeschichte und ihre Politik. Du stammtest aus Elsdorf auf Lunzenauer Flur. Das Du die Wurzeln Eurer jungen Familie in Rochlitz, der Heimat Deiner Ehefrau zum Gedeihen brachtest, sollte ein Glücksfall für die gesamte Region werden. Wer heute zu unseren vergangenen Zeiten sucht, der findet vielfach die umfangreichen Ergebnisse Deiner wertvollen Forschungen.

Bei Deinem Beruf sehr naheliegend, hast Du die Dir gegebenen Möglichkeiten immer genutzt. Du hast Dein Fachwissen, das pädagogische Können sowie Deine Begabung wie auch Deine persönliche, bescheidene Art gut eingesetzt, um oft tiefer zu erforschen, als es anderen Heimatfreunden damals möglich war. Das eröffnete Dir

Anfang der 1950er Jahre Deinen Weg vom Sekretär des Kreisschulrates zum Hochschulstudium und weiter hinein in das Dich erfüllende höchste Schulamt als Studienrat und Direktor unserer Muldeschule. Du hast Begebenheiten der Schulgeschichte mit erlebt, ihre Einordnung in Deinen Lebenslauf als Lehrer und Direktor beschrieben und immer die Bedeutung für unsere Stadtgeschichte gesehen. Ob es in den 1950er Jahren der Bau des Lehrschwimmbekens im Keller der Schule gewesen ist, der Anbau des Speiseraumes oder die ersehnte Errichtung einer zweiten Oberschule für Rochlitz in den 1960er Jahren. Alles hast Du begleitet. Ich denke an Eure Seidenraupenzucht oder wie glücklich Dich deine "Jungen Historiker" als Arbeitsgemeinschaft an unserer Schule machten. Und wie stolz war wohl jeder Schüler unserer altehrwürdigen Muldeschule einst, als die Schule zu ihrem 100jährigen Bestehen 1976 auch durch Dein Bemühen den Ehrennamen "Ernst Thälmann" verliehen bekam. Und dies, obwohl Du eigentlich lieber etwas ganz anderes angestrebt hattest. Nur Wenige wussten, dass Du es angeregt und Deinen Standpunkt mehrfach im Schulamt auf Kreiskonferenzen verteidigt hattest, die Schule treffender doch mit dem Name "Maximilian Heisterberg" zu benennen. Doch wer wusste von den Entscheidern ganz oben schon etwas über diese Rochlitzer Persönlichkeit, die hier 1848 in den Kämpfen der Bürgerlichen Revolution im Rochlitzer Muldetal mitwirkte? Er war in unserer Amtshauptmannschaft als Gerichtsamtmann tätig und kam durch die Freien Wahlen in dieser zerbrechlichen Phase der Demokratie als Abgeordneter des Rochlitzer Kreises mit in das Frankfurter Parlament. Wie oft haben wir leidenschaftlich und manchmal lange diskutiert und mit unseren heimatgeschichtlichen Spürnasen genau solche Details besprochen – und dabei die Uhrzeit aus dem Blick verloren.

Du warst mir der treue großväterliche Freund und mein Mentor – ich gewissermaßen Dein letzter Schüler. Dein besonderer Geschichtsunterricht hat mich immer stark beeindruckt. Jahre später – nach der Wende – bestärktest Du mich, für die Sache unseres Geschichtsvereines einzutreten. Danke für Deine Heimatliebe, Deine Erklärungen, Deine Hilfen und Deine Unterstützung, Dein Mutmachen, Deine Anschauungen, Deine Geduld, Deine Besonnenheit und Ruhe. Danke für Deine Sichtarten und Blickwinkel, Deine Weitsicht, Dein Verständnis und Dein Vertrauen, Deine Freundschaft und Deine Nähe. Ich verneige mich mit Respekt vor Dir und Deiner Familie. Dein Wissen zur Stadt und Heimatgeschichte hast Du mit Deinem klaren Blick in eine Zukunft in der Du uns fehlen würdest – und in der Du nun spürbar wirklich nicht mehr bei uns bist – schon immer in Deiner lieben Art ausgesprochen talentiert an die nächsten Generationen weitergegeben. Man musste nur zuhören! Das gehörte zu dem Sinn, der Dir immer bewusst blieb und der als Ergebnis aller Mühen am Ende stand. Jetzt fehlst Du uns und diese Lücke zu schließen, das wird nicht gelingen.

Durch Deinen verantwortungsvollen, beruflichen Weg als Pädagoge warst Du selber vielen ein Vorbild und bist bereits auch selbst schon lange ein wertvolles Kapitel unserer Ortschronik. So warst Du in Deiner immer netten, freundlichen Art, Erfahren und Weise unserem Geschichtsverein über Jahrzehnte treu. Durch Deine zahlreichen Beiträge und Veröffentlichungen sowie Deine Materialsammlung zu Rochlitz werden wir immer an Dich erinnert.

Der Vorstand des Rochlitzer Geschichtsvereines gedenkt Deiner, lieber Gerhard, und würdigt mit diesen Zeilen Deinen Lebensweg und Deine Spuren für unsere Heimatstadt, die wir immer sehen und bewahren wollen. Wir gedenken Deiner in Stiller Trauer und Hochachtung vor Dir und Deinen Angehörigen. Wir gedenken Deiner mit herzlichen Dank für Deine jahrzehntenlange Treue und Deine wertvolle, sehr geschätzte Mitarbeit in unserem Geschichtsverein. Dein Andenken bewahren wir, pflegen und achten es.



„Bunt wie die Indianer“

Das war das Motto des vergangenen Samstags (06.06.) im Mutter-Kindheim in Beerwald. Acht mutige Indianer durften, unter Leitung von Francesca Bur, Theresa Lange und Lena Weise, die Bettlaken für ihre selbstgebauten Tipis mit Graffiti Dosen besprühen. Heraus kamen wunderschöne und farbenfrohe Kunstwerke, die später dann noch auf die selbstgebauten Zelte gespannt wurden.

Lena Weise



Kindertag trifft Frischemarkt

So lautete das Motto am 06.06.2020 auf dem Rochlitzer Marktplatz. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage konnte die übliche Kindertagsfeier des JUGENDladens nicht wie gewohnt stattfinden. Nichtsdestotrotz wollten sich die Händler davon nicht unterkriegen lassen und organisierten mit dem JUGENDladen zehn Mitmach-Stationen. Von 9:00-12:00 Uhr konnten die Kinder aus Rochlitz und Umgebung an diesen Stationen ihre Laufzettel füllen und sie dann gegen Stadtbadkarten einlösen. Es wurden circa 120 Karten vergeben. Insgesamt waren 15 freiwillige Helfer*innen für die Stationen eingeteilt. Wir versuchten mit den Attraktionen wie Eierlauf, einer Buttonmaschine oder einem Quiz zu Rochlitz das Beste aus der besonderen Situation herauszuholen und den Frischemarkt damit noch mehr zu beleben. Alles in allem war es eine gelungene Veranstaltung und wir bedanken uns bei allen Händlern und Helfer*innen.



Kyra , Schülerin des Gymnasiums und Daisy Hohmann, Sozialarbeiterin






Der Lehrer fragt Fritzchen:
„Gibt es etwas, was flüssiger
ist als Wasser?“
Darauf antwortet Fritzchen:
„Ja, die Hausaufgaben, die sind
nämlich überflüssig.“ :D

WITZ DES MONATS



Anzeige(n)

Anzeige(n)

ROCHLITZ BLEIBT GEMEINSAM ZU HAUSE KREATIV WETTBEWERB

„Rochlitz bleibt gemeinsam zu Hause“ – Kreativwettbewerb sehr erfolgreich

Umgeschriebene Lieder, Gedichte, Musikstücke, selbstgemalte Bilder, gebastelte Kunstwerke, handwerkliche Produkte, Videos und Fotos von vielfältigen Hobbys und Aktivitäten, Drohnenaufnahmen vom Schloss Rochlitz und und und... Die Auflistung der 186 eingesendeten Beiträge ist lang, abwechslungsreich, vielfältig und vor allem wunderbar kreativ. Der Wettbewerb war ein voller Erfolg.

Die Idee dazu entstand im Schüler*innenfond (MoRo – Motley Rochlitz) während der coronabedingten Zwangspause. Eigentlich sollten die 10.000€, die der MoRo jährlich von der Stadt Rochlitz zu Verfügung gestellt bekommt, anderweitig verplant werden, Ideen wurden bereits gesammelt, doch dann kam Corona und schnell wurde klar, das MoRo Jahr 2020 wird ein anderes werden. Die Jugendlichen im MoRo trafen sich in dieser Zeit per Videokonferenz mit den Sozialarbeiter*innen des JUGENDladens. Schnell fand sich dabei die Idee, dass mit dem MoRo-Geld lokale Händler*innen und die Schüler*innen unterstützt werden sollten. Die Idee eines Kreativwettbewerbes war geboren und nahm konkrete Formen an. Bis zum 15.05.2020 konnten alle Schüler*innen der Rochlitzer Schulen einen kreativen Beitrag einsenden. Alle Teilnehmenden haben einen Gutschein erhalten, den sie bis zum 30.06.2020 bei den teilnehmenden Rochlitzer Händler*innen einlösen konnten. 186 Einsendungen wurden es schließlich und die Jugendlichen des MoRo waren positiv überrascht von deren Vielfalt. Die 20 Besten wurden vom MoRo ausgewählt. In dieser Ausgabe sollen diese präsentiert werden, allerdings lassen sich die verschiedenen Formen unterschiedlich gut in einem Foto darstellen. Es befinden sich Beiträge aus allen Schulen und ganz verschiedenen Altersklassen unter den Preisträger*innen.

Rochlitz, Juni 2020

MoRo Rochlitz



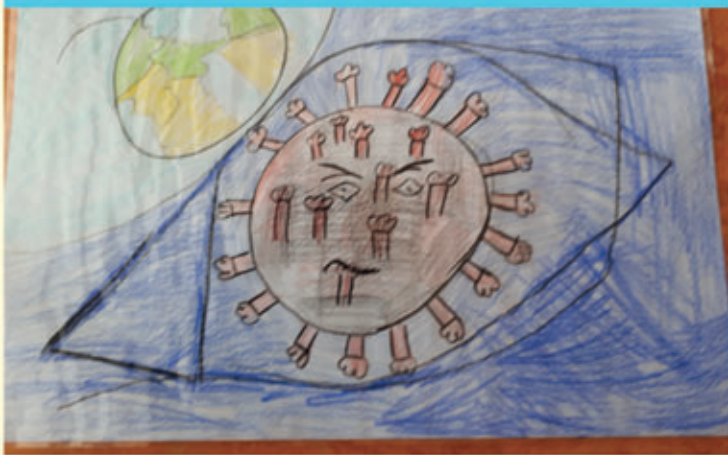
Johanna ...mit einem tollen Video rund um ihren Reitsport



Jenny ...bastelte für uns eine Corona-Raupe



Sina Maria ...zeichnete den Virus, der die Welt veränderte



Emily ...gestaltete ihre Jeansjacke



Michelle ...zeichnete für uns ein Sketchbook



KREATIV WETTBEWERB

Robin ...präsentiert uns seine Kochkünste



Ronja ...und ihre Schwester mit ihrem selbstgebauten Insektenhotel



Johanna ...nahm uns durch ein Video mit durch ihren Corona-Alltag und schrieb ein Gedicht

Trotz Corona Spaß am Tag,
Das ist es, was ich so mag.
Geh nie ohne Maske aus dem Haus',
Oder mach dich klein wie eine Maus.
Überanstreng dich nicht,
Und achte auf dein Gewicht.
Verliere nie deinen Mut,
Mach's gut!

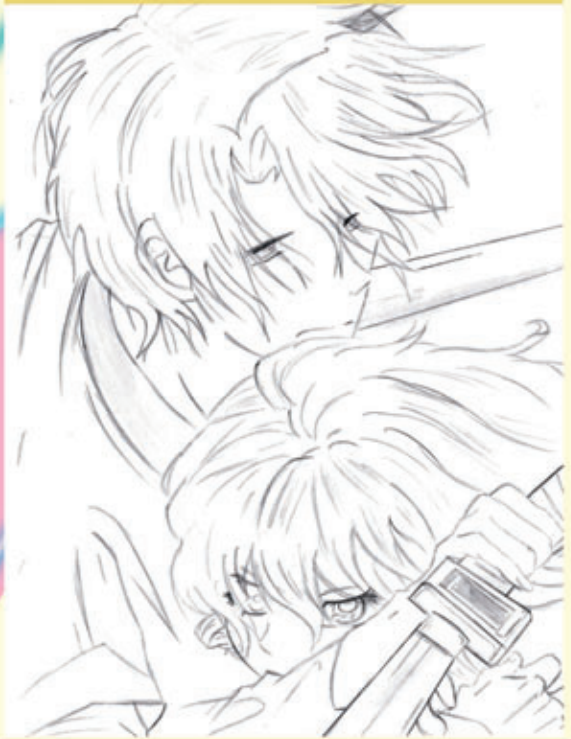
Simon ...fertigte mit seiner Drohne einmalige, atemberaubende Bilder von unserem Schloss Rochlitz



Marvin ... mit einer superkreativen MoRo-Zeichnung



Jule ...nimmt uns mit in die Welt der Mangas



Leonard ...baute ein neues Zuhause für seine Wachteln



Diyana ...und ihr selbstgezeichnetes Serienplakat



Magdalena ...brachte sich selbst das Klavierspielen bei und spielte für uns "Die falsche Welt der Amélie"



KREATIV WETTBEWERB

Emily

...hat ihren Lieblingsplatz vom Müll befreit



Fabian ...hat mit uns seinen Alltag in der Coronazeit geteilt



Mara ...mit einem gut besohlenen Stillleben



Hannah & Hannes

...präsentierten ihr selbst komponiertes Musikstück



Smilla ...und das Video ihrer tollen Zeichnungen



Danke an alle die an unserem Kreativwettbewerb teilgenommen sowie unterstützt haben und Danke der Stadt Rochlitz, dass sie uns den MoRo ermöglicht.

Stadtnachrichten

„...mit dem Regenbogen fing alles an!“

Unter diesem Motto verlief die Erstellung des neuen Eingangsschildes für den Hort St. Nikolaus in der Leipziger Straße in Rochlitz. Alle Kinder beteiligten sich ambitioniert. Was gehört zum Hortalltag? Wie kann es dargestellt werden? Viele Blätter wurden gefüllt und die Auswahl fiel



schwer. Letztendlich wurde die Zusammenstellung unter dem Regenbogen, mit professioneller Hilfe der „C1 Reklame“ aus Rochlitz, zu einem imposanten Schild.

Es hängt nun hinweisend und zum Bestaunen neben der Einfahrt.

Zudem es wissen alle: die Sommerferien nahen. Unser Sommerferienprogramm bietet immer noch einiges, obwohl die aktuelle Situation in die Ursprungsplanung ordentlich hineingrätschte. Neben Ausflügen in die Umgebung gibt es professionelles Achate-Schleifen und Filzen. Wir werden ebenfalls mit Profis uns in der Ersten Hilfe und bei der Freiwilligen Feuerwehr weiterbilden und Experimente und eine kleine Späolympiade beenden dann unser Ferienprogramm, hoffentlich ohne weitere „coronabedingte“ Änderungen.

Interessiert? Glücklicherweise sind noch Plätze frei für das kommende Schuljahr 20/21, in unserem familiären Hort. Bei Fragen oder zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Eva Sieg (Hortleitung) unter der Telefonnummer: 03737 786913 oder unter hort.nikolaus@diakonie-rochlitz.de Wir nehmen auch schon gerne Anmeldungen für das Schuljahr 21/22 an! Dann werden wir im komplett sanierten Bau in der Poststraße 18/20 in Rochlitz 90 Kindern weiterhin eine sinnvolle und pädagogisch wertvolle Hortzeit bieten können.

Es grüßt alle herzlich das Hort-Team

Foto: Jörg Richter

Senioren für Rochlitz aktiv

Wir alle freuen uns, dass unser Zusammenleben wieder etwas freier und entspannter sein kann. Kleine Lockerungen, die mehr Aktivitäten ermöglichen, begleiten uns und bringen für uns Bürger*innen, für die Kitas, die Schulen, den Sport, für unser gesamtes gesellschaftliches Leben zunehmend etwas Normalität. Das hat unseren Seniorenrat veranlasst, sich auch wieder regelmäßig zu treffen, natürlich unter den geforderten Abstandsregelungen und mit Mund – und Nasenbedeckung. Mit großer Motivation wollen wir Senior*innen Aufgaben in Angriff nehmen, die unserem Vorhaben „ZusammenWachsen“ ein Stück näher kommen.

In unserer letzten Beratung haben wir deshalb folgende Schwerpunkte gesetzt und beraten:

- Es erfolgte eine Kontrolle über die Aufstellung weiterer Bänke im Stadtgebiet. Dabei wurde festgelegt, dass das Ziel sein muss, die Bank am Getränkestützpunkt Bahnhofstraße/Bismarckstraße und die Bänke an der Uferstraße noch im Herbst aufzustellen. Weitere Standorte werden wir mit Frau Quaas vom Amt für Stadtentwicklung und Bauen besprechen und wenn möglich zeitnah realisieren.
- Ab September diesen Jahres wollen wir mit Ihrer Hilfe, liebe Bürger*innen, jeden Monat ein „Seniorencafe“ mit wechselnden Themen veranstalten. Start soll im September sein, wobei der genaue Termin und Ort noch rechtzeitig veröffentlicht werden. Wir möchten mit Ihnen an diesem Nachmittag in der ganz persönlich erlebten Geschichte von Rochlitz „kramen“. Suchen Sie Fotos aus vergangenen Tagen, die über Rochlitz erzählen können, erinnern Sie sich an schöne und weniger schöne Erlebnisse und Ereignisse, vielleicht haben Sie Geschichten oder Gedichte, die über Sie und ihre Heimatstadt erzählen. Eigentlich sind wir auf alles sehr gespannt, dass uns unser Rochlitz erleben lässt. Anregungen und Ideen zu diesem Treff nehmen wir gern von Ihnen entgegen, Sie sollen zu Wort kommen.
- Wenn Sie ganz bewusst durch unsere Stadt spazieren gehen, werden Ihnen viele Gebäude über die tausendjährige Geschichte unserer Stadt erzählen. Erinnerungstafeln berichten darüber und machen vor allem Gäste, die unsere Stadt besuchen, neugierig auf noch mehr. Rochlitz hat aber viel mehr zu bieten, denn kluge Köpfe stammen aus Rochlitz oder hatten hier ihre Wirkungsstätte. Da ist Johannes Mathesius, ein Sohn von Rochlitz, der die erste Lutherbiographie geschrieben hat, da ist Clemens Pfau, Heimat-, Natur- und Denkmalforscher sowie Gründer des ersten Geschichtsvereins in unserer Stadt, auch Friedrich Wilhelm Putzger, der als Lehrer in unserer ersten Bürgerschule als Rektor arbeitete und einen Geschichtsatlas erarbeitete, der heute noch in der 120. Auflage

verwendet wird. Die wenigsten aber wissen, dass in der Familie der Bäckerei Börner 1929 Manfred Börner geboren wurde und sich zu einem weltweit anerkannten und bekannten Erfinder, ihm gehören 57 angemeldete Patente, entwickelte. Obwohl sein Hauptwirkungskreis in Ulm und München gelegen hat, sollten wir versuchen, das Wirken und Leben von Professor Doktor rer.nat. Manfred Börner allen Bürger*innen unserer Stadt zugänglich zu machen. Deshalb wird der Seniorenrat gemeinsam mit dem Geschichtsverein, mit Herrn Hänchen, dem Sozialausschuss, vielleicht auch dem Leistungskurs Physik unseres Gymnasiums (den Kontakt wollen wir noch suchen) eine kleine Arbeitsgruppe bilden, die sich dieser Aufgabe stellt. Kontakt zur Familie Börner, vor allem aber auch zur Tochter von Manfred Börner ist geknüpft. Wenn es von dort ein okay für unser Vorhaben gibt, dann ist der 15.01.2021, der 25. Todestag von Manfred Börner, ein gutes Datum, diesen berühmten Sohn unserer Stadt zu ehren.

- Letztlich möchten wir noch kurz über die Entwicklung der Ausgabestelle unserer Tafel berichten. Bisher hat es vier Ausgabestage gegeben. Kontinuierlich wachsende Zahlen derer, die unsere Tafel nutzen, und die Zufriedenheit der Menschen geben uns Recht, dass wir uns richtig entschieden haben, diese soziale Einrichtung in Rochlitz zu schaffen. Wir möchten uns deshalb noch einmal bei allen bedanken, die uns dabei unterstützt haben, denn nur gemeinsam war das möglich. Ein besonderes Dankeschön gilt Herrn Hänchen, der für unsere bedürftigen Mitmenschen und die Ausrichtung der Ausgabestelle eine beträchtliche Summe gespendet hat. Wir möchten deshalb noch einmal alle Bürger*innen, die in Not sind oder in Not geraten, ermutigen, die Möglichkeit der Hilfe durch die Tafel zu nutzen. Es ist kein Makel uns aufzusuchen, Ihnen allen steht diese Hilfe zu!

Für alle, die mit uns gern in Kontakt treten wollen, steht unsere monatliche Sprechstunde, immer am dritten Mittwoch eines Monats, zur Verfügung. Wir hoffen auf Anregungen, positive Rückmeldungen, sind aber auch für berechtigte Kritik jederzeit für Sie da.

Nächste Sprechstunde: 24.06.2020, 14.00 bis 15.00 Uhr, Wächterladen

Gern können Sie auch unseren Briefkasten in der Burgstraße 10 oder unsere E - Mail: seniorenratRL1@web.de nutzen.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Meinung.

Seniorenrat Rochlitz, Elly Martinek (Vorsitzende des SR)



Jubiläumsfeier „150 Jahre Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rochlitz“ wird auf Juli 2021 verschoben!

Die negativen Auswirkungen, die die Coronakrise in der ganzen Welt geschaffen hat und der damit einhergehenden Absagen von Großveranstaltungen, wirken sich auch auf die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rochlitz aus. Das für die erste Juliwoche vorgesehene Festwochenende aus Anlass des 150. Jahrestages der Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Rochlitz, musste aus diesem Grund auf das kommende Jahr 2021 verschoben werden. Geplant waren ursprünglich, neben einer Festveranstaltung am Freitag im Bürgerhaus, ein bunt gemischter Samstag auf dem neben dem Regionalmarkt ein musikalischer Abend mit einer Vielzahl von Bands, unter der Leitung von Bernd Birbils, auf dem Rochlitzer Marktplatz stattgefunden hätte.

Am Sonntag sollte neben einem zünftigen Frühschoppen ein großer Feuerwehrumzug durch die Rochlitzer Innenstadt ziehen und bei einer „Feuerwehrrübung“ den Kameradinnen und Kameraden hautnah bei ihrer wichtigen und nicht immer ungefährlichen Arbeit „über die Schulter“ zugeschaut werden können.

Natürlich sind alle Beteiligten sehr traurig, dass die Feierlichkeiten in diesem Jahr nicht stattfinden können, zumal die Planungen doch schon recht fortgeschritten waren! Bedanken, möchten sich die Feuerwehrleute bei der Rochlitzer Stadtverwaltung sowie den vielen Sponsoren für Ihre Unterstützung, Bleibt festzuhalten „aufgeschoben ist nicht aufgehoben“ und somit feiern wir im nächsten Jahr halt „150 Jahre +1 Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rochlitz“.

Heiko Dost, Pressesprecher Freiwillige Feuerwehr Stadt Rochlitz

Tiere in Not brauchen eine Chance gerade jetzt!

Unterstütze unseren Tierschutzverein mit seinem Tierheim in der Tierherberge Chemnitz!

Ein Tierheim zu betreiben und Tieren in Not zu helfen, kostet viel Kraft und Zeit, aber in allererster Linie auch Geld.

Regelmäßige, planbare Einnahmen sichern dauerhaft die Existenz des Tierheimes, welches als Zufluchtsort für Tiere in Not dringend gebraucht wird und machen z.B. auch große Operationen für Notfelle möglich.



Als Tierfreund kannst du schon mit **10,00 € im Monat** helfen und einen tollen Zufluchtsort für Notfellchen aller Art unterstützen.

Nur GEMEINSAM sind wir stark für Tiere in Not!

Weitere Informationen unter www.tierheimsponsor.de

Tierfreunde helfen Tieren in Not e.V.
Goetheweg 127, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf

Telefon: 03722-5927040

E-Mail: kontakt@tierfreunde-helfen.de



Stadtnachrichten

Karate in Zeiten von Corona

Rochlitzer Karate-Sportler halten während Corona-Beschränkungen zusammen

Trotz des sonnigen Wetters schwang unlängst bei den Rochlitzer Karatesportlern etwas Wehmut mit. "Eigentlich hätte heute die Regenhalle kochen sollen - nicht wegen der sommerlichen Temperaturen, sondern vor Aufregung, Ehrgeiz und Motivation der jungen Nachwuchstalente und vor lauter Anfeuerungsrufen durch mitgereiste Eltern und Fans. Heute hätten die diesjährigen Kreis-, Kinder- und Jugendspiele stattfinden sollen", berichtet Claudia Gabrich, Trainerin und Jugendwartin des Karate-Do Rochlitz e.V. Seit 2004 richtet der Verein dieses Event in Rochlitz aus. In diesem Jahr zwang Corona erstmalig zur Absage. In den vergangenen Jahren haben jeweils um die 200-250 Nachwuchssportler aus ganz Sachsen sowie aus Brandenburg, Bayern und Thüringen um die begehrten Medaillen und Pokale gekämpft.

Dass sich die Rochlitzer Karatesportler hiervon allerdings nicht unterkriegen lassen, zeigt ein Blick auf die vergangenen Wochen. "Noch im März erhielten alle Mitglieder von ihren Trainern auf sie zugeschnittene Trainingspläne und Anregungen für zu Hause, um sich dennoch mit dem Karate beschäftigen zu können. Bei zwei Kreuzworträtseln konnten sie zudem ihr Wissen rund ums Karate unter Beweis stellen, und unseren Sommer-Fotowettbewerb haben wir kurzerhand in "Karate@Home" umbenannt", fasst Vorstand Ralf Ziezio einige der Aktivitäten zusammen, welche die Trainer in Zeiten der Corona-Beschränkungen erarbeitet hatten.

Zwischenzeitlich wird für fast alle Gruppen wieder Training angeboten, auch wenn an normalen Trainingsbetrieb noch nicht zu denken ist. "Wir hoffen, dass bald wieder Normalität einkehrt und wir die Kreis-, Kinder- und Jugendspiele im Herbst ohne Einschränkungen nachholen können", spricht Ralf Ziezio die Gedanken vieler Rochlitzer Karatesportler aus.

www.karate-and-fun.de



Kreis-, Kinder- und Jugendspiele 2019, in rot Moritz Jäger



Marvin und Dustin Striesche



Oskar Böttcher



Lilly Bur



Claudia Gabrich



Ralf Ziezo



Selina Fabian



Moritz Lehmann



Fenja Fabian

Stadtnachrichten

Karate: Badminton und Karate - Wie passt das zusammen?

Annika Schreiber ist Badminton-Profispielerin und war kürzlich beim Stützpunkttraining in Rochlitz als Trainerin zu Gast. Auf den ersten Blick haben Karate und Badminton kaum Gemeinsamkeiten. Smash, Drive und Aufschlag sind Begriffe, die im Karate normalerweise nicht vorkommen. Entsprechend verwundert waren die Sportler des Stützpunktes Rochlitz, dass am vergangenen Freitag jeder einen Badmintonschläger dabei haben sollte. Als Trainerin stand Badmintonprofi Annika Schreiber vor den Karatesportlern. In Zeiten von Corona sind innovative Ideen gefragt, denn kontaktloses Training bedeutet in der asiatischen Kampfkunst viel mehr als nur Schattenboxen. Neben der eigentlichen Technik sind auch Schnelligkeit, Agilität, Koordination und vieles mehr gefragt. Als Leistungssportlerin, die bereits mehrfach an Welt- und Europameisterschaften teilgenommen hat, kann Annika in diesem Bereich auf einen breiten Erfahrungsschatz zurückgreifen. Die mehrfache Deutsche Meis-

terin spielt aktuell in der ersten Bundesliga für Hamburg und demnächst in Liga 2 für Jena. Nach einem spielerischen Warm-Up folgten Reaktions- und Sprungübungen. Auch Koordination und das Erfordernis schneller und abrupter Richtungswechsel finden sich in beiden Sportarten wieder, sodass die Karatekas schnell Parallelen zu ihrer eigenen Leidenschaft erkennen konnten. Der sympathischen Stollbergerin gelang es problemlos, die Karatesportler zu motivieren und so tat auch der einsetzende Regen der guten Stimmung keinen Abbruch. Gegen Ende des Trainings wurden beide Sportarten kombiniert, so mussten beispielsweise vor Ballannahme Fußtritte ausgeführt werden. Die Trainingszeit verging wie im Flug und alle Sportler waren sich einig, dass die Abwechslung vom Corona-Alltag gelungen ist.

www.karate-and-fun.de



Schnelligkeitstraining spielt sowohl im Badminton als auch beim Karate eine elementare Rolle



Badmintonprofi Annika Schreiber vermittelt Trainingsideen

Stadtnachrichten

Aus der Arbeit des Rochlitzer Geschichtsvereins

Kirchschullehrer Uhlich berichtete aus dem Leben seiner Familie -Kriegsereignisse betreffend- Teil 1

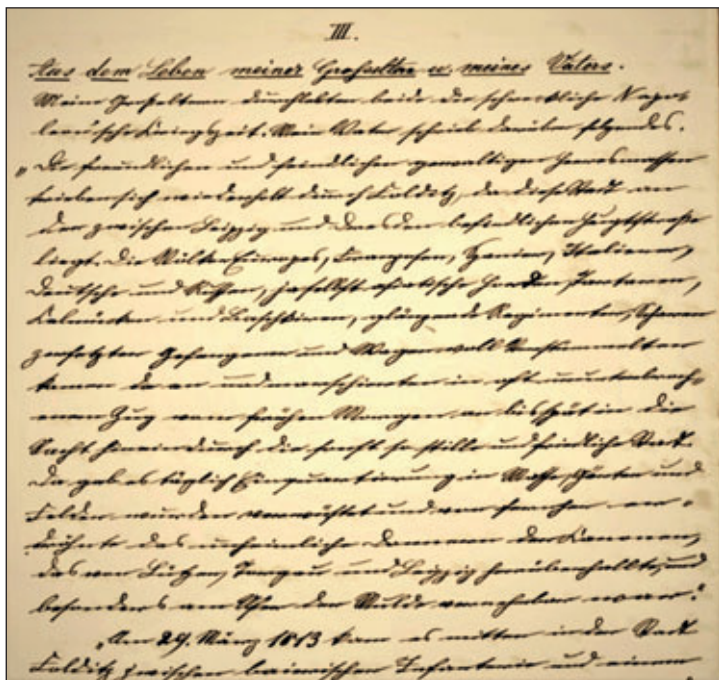
Vorwort

Kirchschullehrer W. Uhlich aus Wechselburg (früher Altschillen), zur damaligen Zeit emeritierter Lehrer in Wechselburg (Lehrer im Ruhestand), übergab dem Geschichtsverein von Rochlitz am 27. Februar 1897 ein erstes Heft über die Geschichte von Personen seiner Familie, Kriegsereignisse betreffend. Weitere Hefte über den Rochlitzer Berg und der näheren Umgebung folgten.

Die Hefte sind ausnahmslos in ausgeprägter altdeutscher Schreibschrift des 19. Jahrhunderts mit Tinte geschrieben und lagenweise von W. Uhlich mit Fäden geheftet. Bei der „Übersetzung“ der einzelnen Artikel von der altdeutschen Schreibschrift in die lateinische Druckschrift wurden Inhalt und Ausdruck nicht verändert, die Rechtschreibung wurde teilweise der heutigen angepasst.

Uhlichs Vater wurde 1801 zu Colditz geboren, war 40 Jahre Bürger dieser Stadt und starb 1889 in Wechselburg. Er entsann sich noch im hohen Alter sehr gut mancher Vorgänge der gedachten Völkerschlacht. Das Frühere entnahm er den Mitteilungen seines Vaters. Der Großvater seines „vorgedachten“ Vaters nahm 1756 bis 1763 am Siebenjährigen Krieg teil. Er starb am 27. September 1803.

*Dr. paed. Wolfgang Richter, Noßwitz
Mitglied des Rochlitzer Geschichtsvereins*



Ausschnitt aus dem handschriftlichen Original von W. Uhlich, Wechselburg 1897

Aus der Zeit der Völkerschlacht bei Leipzig

(oder: Aus dem Leben von Uhlichs Großeltern und Vater)

Meine Großeltern durchlebten beide die schreckliche napoleonische Kriegszeit. Mein Vater schrieb darüber folgendes:

„Die freundlichen und feindlichen gewaltigen Heeresmassen trieben sich wiederholt durch Colditz, da diese Stadt an der zwischen Leipzig und Dresden befindlichen Hauptstraße liegt. Die Völker Europas, Franzosen, Spanier, Italiener, Deutsche und Russen ja selbst die asiatischen Horden, Tataren, Kalmücken und Baschkiren, glänzende Regimenter, Scharen zeretzter Gefangener und Wagen voll Verstümmelter kamen da an und marschierten in oft ununterbrochenem Zug vom frühen Morgen an bis spät in die Nacht hinein durch die sonst so stille und friedliche Stadt. Da gab es täglich Einquartierung in Masse, Gärten und Felder

wurden verwüstet und von fernher erdröhnte das unfriedliche Dröhnen der Kanonen, das von Lützen, Torgau und Leipzig herüber hallte und besonders am Ufer der Mulde wahrnehmbar war.“

„Am 29. März 1813 kam es mitten in der Stadt Colditz zwischen bayrischer Infanterie und einem Detachement Polen mit einer Kosaken-Avantgarde zum Kampf. Die Kosaken erzwangen den Übergang über die Muldenbrücke und stürmten unter erbebendem Hurrageschrei durch die Badergasse dem Markt zu. Die Bewohner jener Gasse sanken, aufgeschreckt von dem fremden wildaussehenden Volk aufs Knie. Schreckliches Getöse, Kanonen- und Gewehrfeuer vernahm man in der Stadt. Denn die Bayern trieben mit Kartätschensalven zweier Kanonen die Kosaken vom Markte zurück. – Währendem stand die Mutter in dem Hausflur und rang die Hände. – Es blieben 14 Kosaken und 7 Bayern tot auf dem Platze und gegen 300 Kosaken und 100 Pferde wurden verwundet. Die Bayern zogen jedoch in der Nacht auf der Altenburger Straße ab und daher rückten die Kosaken bereits am nächsten Morgen früh 6 Uhr in die Stadt wieder ein.“ (vgl. Historische Beschreibung der Stadt Colditz von Bellger, S. 277 u. 278; auch ff. Seiten!)

Der Großvater (K.S.U.) musste nun als Bürgerschütze mit fort, bestimmt, Verwundete und Gefangene vom Schlachtfeld zu transportieren. Unter dessen war die Großmutter mit ihrem kleinen Sohn August (mein Vater) mit der Plage der Einquartierung allein beschäftigt, denn ihre zwei übrigen Kinder waren zu jener Zeit auch nicht daheim. Doch am Morgen des 4. Mai 1813 kehrte der Vater zurück.

„Allein die Kanonade kam von Stunde zu Stunde der Stadt wieder näher, und gegen Abend bekamen die Großeltern 13 Mann Preußen ins Quartier. Zwölf Mann davon prahlten, doch der dreizehnte klopfte der Mutter auf die Schulter und sagte: „Frau Wirtin, wir sind geschlagen! (nämlich am 2. Mai 1813 bei Lützen). Die Franzosen liegen im Walde. Was sie lieb haben, verbergen sie.“ Ja, ein preußischer Stabsoffizier versicherte am Abend des 4. Mai, dass die Stadt am Abend des kommenden Tages wohl nicht mehr stehen dürfte!“ „In der Nacht vom 4. zum 5. Mai fuhren Kanonen, Pulver- und andere Wagen an unserem Vaterhause vorüber; von einem demselben fiel ein blessierter Reiter herunter, den unsere Verwandten ins Haus trugen. Er war am Kopf verwundet, wusste nichts von sich, warf sich die ganze Nacht herum und schrie unaufhörlich: „Wasser, Wasser!“, das ihm auch die Nacht hindurch fleißig gereicht wurde. Am frühen Morgen schafften ihn die Unseren in das nachgelagerte Hospital.“

„Am 5. Mai war der Kriegslärm hauptsächlich groß. Nachdem die ganze preußische Armee Colditz passiert hatte, zeigten sich früh 6 Uhr die Spitzen der französischen Kolonnen, die aus dem Wald von Lausik und Geithain her hervorbrachen. Alle Gärten und Felder wimmelten voll Soldaten und der Angriff auf die Stadt stand bevor!“

„Unser Großvater war auf Wache, kam aber gegen acht Uhr zu Haus und sagte: „Es flüchtet alles! Wir wollen auch fort!“ Er schlug mit den Seinen den Weg nach dem Dorfe Laustau ein. Viele andere Familien flüchteten mit. Am Töpelsberge entlang ritt langsam ein russisches Reiterregiment mit vorgehaltenen Pistolen. Da fiel in der Stadt der erste Kanonenschuss: das Zeichen zum gewaltigsten Lärm und Leben. Die russischen Reiter sprengten pfeilschnell nach dem Markt zurück. Die an und auf den Bergen zerstreuten Soldaten sammelten sich zum Angriff und jeder hatte Ursache zu beten: „Gott sei mir gnädig!“

Die Unseren verbrachten den schrecklichen Tag in einer kleinen Schlucht das nach Geringswalde führenden Tales, am Ostfuß des Lastauer Berges. Kanonendonner und Gewehrfeuer hörten den ganzen Tag nicht auf und manche Kugel fauchte über dem Zufluchtsort hinweg. Am Abend fanden sie bei der Witwe Kluge in Lastau ein Obdach. Doch war deren große Stube von Menschen erfüllt und daher an Ruhe nicht zu denken, zumal die Franzosen die ganze Nacht plünderten, wobei sie den Unseren das letzte Brot nahmen.

„Am frühen Morgen nach jener Schreckensnacht ging der Vater mit einigen Bürgern zur Stadt, um zu sehen, wie es dort aussehe. Die anderen suchten größere Sicherheit in einem Gehölz zwischen Lastau und

Stadtnachrichten

Kralapp; dort trafen sie mit dem Vater auch wieder zusammen. Er brachte die Nachricht mit, dass die Muldenbrücke von Russen und Preußen abgebrannt worden und dass es in der Stadt wieder sicherer sei.“

„In unserem Vaterhause war auch nicht eine Türe mehr zu finden, die Stube jedoch dicht mit Stroh belegt. Die Wanduhr ging noch richtig; diese allein war von den Soldaten in Ordnung erhalten worden. Sonst war vieles verschwunden.“

„Die vergangene Nacht hatte Kaiser Napoleon I. in dem unserem Vaterhause nachgelegenen Hauptgebäude der Bleichfabrik (später als Schulgebäude umgewandelt) übernachtet, von dessen Garde noch viele in der Stadt waren. – Die Mutter, kaum in die Stube eingetreten, musste einem von dieser Kaisergarde Suppe kochen.“

„Wir hatten drei sehr gute Hühner. Als nun die Mutter die Suppe anrichtete, sagte sie: „Wie mag es denn unseren Hühnern ergangen sein?“ Kaum gesagt ward eine der Vermissten unter dem Sofa laut und gab die unverkennbarste Freude kund, dass sie ihre Freunde wieder hatte, doch die anderen beiden Hühner fehlten. – „

„Nun stand Leipzigs Völkerschlacht bevor! In Stadt und Umgegend wimmelte es wieder voll Soldaten. In der Nacht vor der Leipziger Schlacht hatten wir die Bedienung und als Deckung Ulanen eines russischen Generals, dessen Wagen in einer nachgelagerten Scheune stand, im Quartier.“

In jener Nacht des 16. Oktober 1813 rückte das über 50.000 Mann starke Armeecorps des russischen Generals Bennigsen an die Stadt heran und verlangte Lebensmittel; doch alles war aufgezehrt! Da fielen die Tausende in die Stadt ein, denn sie hatten die Erlaubnis, nachts von 11 bis 1 Uhr zu plündern. Da hörte man Hilferufe! Es waren schreckliche Stunden der Angst“ – (In dem alten Kleiderschrank meiner Großeltern, der noch vor einigen Jahren in meinem Besitz war, waren in der Tür die Säbelspuren jener Plünderer deutlich zu sehen (W.U.1897)).

„Nachdem noch mancher Schuss gefallen und die Muldenbrücke von

den Franzosen abermals in Brand gesteckt war, wütete die grauenvolle Völkerschlacht bei Leipzig (17.-19. Oktober 1813). Tag für Tag klirrten die Fenster.“

„Voll Angst saßen die Eltern in der Stube, denn ihr ältester Sohn nahm ja an der Völkerschlacht Anteil. Nach der Schlacht ging der Vater mit noch zwei Personen auf und über das Schlachtfeld, ein gefährliches Wagnis! Sie wollten die Ihrigen aufsuchen oder wenigstens ihr Schicksal möglichst erkundigen. Mit Gott hatte der Vater Glück! Er fand seinen Sohn, als derselbe nach dem Übergang der Sachsen aus der Gefangenschaft eben entlassen worden war. Einer von jenen zwei mitgegangenen Personen, eine Frau, rief plötzlich: „Da steht ihr Sohn!“ Und wirklich stand derselbe entblößten Hauptes und ohne Hirschfänger hinter einer Gruppe, welche Fürst Repin befehligte, und der er eben zugeteilt werden sollte, nachdem er vor einer Stunde aus einem Pulverturm entlassen worden war. Der Vater brachte ihm auch Lebensmittel mit und die Freude solchen Wiederfindens war unbeschreiblich groß!“ „Dem Herrn aber, welcher die Unseren auch durch die drangsalreichsten Jahre ihres Lebens so gnädig führte, sei Preis und Ehre!“

Nach jener Zeit suchten das epidemische russische Nervenfieber und die Cholera, Nachwehen des Krieges, der Bewohner der Stadt, auch beide Großeltern, heim.“ –

Teil 2 folgt in der nächsten Ausgabe mit interessanten Erinnerungen der Eltern von Uhlich an die Zeit des Napoleonkrieges. (W. Richter)

Weitere Aufzeichnungen von Uhlich zu Erlebnissen seiner Verwandten, Kriegszeiten betreffend, auch zum Siebenjährigen Krieg, und zum Rochlitzer Berg und anderen Themen können im Archiv des Rochlitzer Geschichtsvereins eingesehen werden. Das Archiv ist montags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet und befindet sich in 09306 Rochlitz, Hochuferstraße 3A (Verwaltungsgebäude der Firma Götze).

Eltern verschuldet – Kinder chancenlos?

Diakonie Rochlitz beteiligt sich an bundesweiter Aktion der Schuldnerberatung und hilft Menschen in finanzieller Not

„Die Zahl der Familien mit knapper Kasse steigt in der Corona-Krise“, sagt Schuldnerberater Dirk Beyer vom Diakonischen Werk Rochlitz. „Kurzarbeit sowie fehlende Einnahmen bei manchen Selbstständigen und Freiberuflern, steigende Lebenshaltungskosten: Die Auswirkungen werden wir in den nächsten Monaten in der Beratung spüren.“ Um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Kinder in Armut und in überschuldeten Haushalten zu lenken, beteiligt sich das Diakonische Werk Rochlitz an einer bundesweiten Aktion der Schuldnerberatung. Das Motto lautet in diesem Jahr: „Chancenlose Kinder? Gutes Aufwachsen trotz Überschuldung!“

Die Schuldnerberater des Diakonischen Werkes Rochlitz führen dazu eine Umfrage unter ihren Klienten durch. Verschuldete Eltern werden dabei angeregt, über folgende Fragen nachzudenken: Welche Auswirkungen haben die Schulden auf unsere Kinder? Welche Bedingungen helfen, damit unsere Kinder ihr Leben später verantwortungsvoll und schuldenfrei gestalten?

Laut einer Studie der Bertelsmann Stiftung wachsen in Ostdeutschland etwa ein Fünftel aller Kinder in Armut auf. Besonders häufig betroffen sind Kinder alleinerziehender Eltern, Kinder mit mehreren Geschwistern und Kinder erwerbsloser Eltern. Armut und Überschuldung der Eltern haben Auswirkungen auf die Kinder.

Gerade Kinder merken, wenn ihre Eltern finanzielle Schwierigkeiten haben. Dies ist nicht nur bei der materiellen Ausstattung oder bei unerfüllten Wünschen spürbar, auch die Atmosphäre in der Familie ist deut-



lich angespannter. Streitereien wegen unbezahlter Rechnungen, Sorgen um das Auskommen, zeitraubende Termine bei Behörden. „Der psychische Stress hat uns als Familie viel mehr belastet, als das knappe Haushaltsbudget“, sagt Susanne Schmidt (Name geändert), sechsfache Mutter und Klientin der Schuldnerberatung. „Die Rennerei auf Ämter und mein Kampf mit den vielen Anträgen waren belastend für uns alle. Mit dem knappen Geld konnten die Kinder recht gut umgehen. Wir haben gebrauchte Kleidung gekauft.“ Im Nachhinein sieht die Altenpflegerin sogar positive Effekte: „Meine inzwischen erwachsenen Kinder haben gelernt, sparsam mit Geld umzugehen und auf Ratenkäufe zu verzichten.“

Die Schuldnerberater des Diakonischen Werkes Rochlitz e.V. helfen bei der

Aufstellung eines Haushaltsplans, bei der Schuldenregulierung und bei der Einleitung eines Insolvenzverfahrens. „Menschen mit Geldsorgen sollten nicht erst dann zu uns kommen, wenn das 'Kind bereits in den Brunnen gefallen ist'. Die Beratung ist kostenfrei“, sagt Dirk Beyer.

Kontakt zur Schuldnerberatung

Menschen, die Schulden haben und deshalb die laufenden Kosten wie Miete und Strom nicht mehr zahlen können, sollten einen Termin mit der Schuldnerberatung vereinbaren: Die Schuldnerberater des Diakonischen Werkes Rochlitz sind erreichbar unter Telefon 03737 / 4931-20. Weitere Infos unter www.diakonie-rochlitz.de.

Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Rochlitz mit den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz

Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/2022



1. Für alle Kinder, die in der Zeit vom 01. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 geboren sind, besteht laut Schulgesetz des Freistaat Sachsen, §27 Schulpflicht.
2. Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die bis zum 30. September 2015 geboren sind. Diese können von den Eltern ebenso in der Schule angemeldet werden (Gesetzeslage w.o.).

Laut Grundschulordnung § 3 von 2014: Information an die Eltern im Mai und Anmeldung im Zeitraum 01.08.-15.09. des laufenden Kalenderjahres haben die Eltern die Pflicht, ihr Kind in der zuständigen Grundschule anzumelden.

Im zuständigen Schulbezirk für die Regenbogen - Grundschule Rochlitz sind die Kinder (siehe 1.) wie folgt anzumelden:

07.09.2020 bis 11.09.2020 / Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und am Sonnabend 12.09.2020 zusätzlich in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr/ jeweils im Sekretariat

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen sowie Sorgerechtsbescheinigung und eventuelle Bescheinigung für das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

In der GS werden folgende Daten erhoben:

1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes;
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes;

3. Geschlecht des Kindes;
4. Anschrift der Eltern und des Kindes;
5. Telefonnummer, Notfalladresse;
6. Staatsangehörigkeit des Kindes;
7. Religionszugehörigkeit des Kindes;
8. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind;
9. ob im Jahr vor der Schulanmeldung ein Kindergarten besucht wird.

Die Daten nach Nummer 7 und 8 sind nur mit Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfassen.

Der Termin ist durch Sie unbedingt wahrzunehmen und verpflichtend. Bitte klären Sie dies gegebenenfalls mit Ihrem Arbeitgeber ab.



In der MITTELSÄCHSISCHEN KULTUR gGMBH ist die Position eines



Projektkoordinator zur Schaffung und Etablierung eines Netzwerkes zur Zukunftssicherung der Bibliotheksinfrastruktur im ländlichen Raum Mittelsachsen (m/w/d) für 40 Std./Wo. befristet für 2 Jahre möglichst zum 01.09.2020 zu besetzen.

Die Mittelsächsische Kultur gGmbH ist eine Tochtergesellschaft des Landkreises Mittelsachsen und versteht sich als regionale Kultureinrichtung für diesen Landkreis mit den Bereichen Volkshochschule, Musikschule, Kreisergänzungsbibliothek, Medienpädagogisches Zentrum, Kulturprojekte und Museum Schloss Rochsburg. Die Kreisergänzungsbibliothek Mittelsachsen (KEB) ist für den zentralen Bestandsaufbau und den Einkauf von ca. 7.500 Medienheiten pro Jahr zuständig. Mit einer mobilen Bibliothek bedient sie 46 Haltepunkte im Landkreis Mittelsachsen. Seit 01.01.2018 werden zusätzlich 14 nebenamtlich geleitete Bibliotheken im Raum Döbeln betreut.

Ihr Aufgabengebiet:

- intensive Beratung der Städte und Gemeinden zu allen bibliotheksrelevanten Fragen; Teilnahme an Gremiensitzungen; Wahrnehmung von Vorort-Terminen
- fachliche Begleitung der Qualitätsverbesserung von Gemeindebibliotheken, in Verbindung mit Entscheidungsprozessen zur Inanspruchnahme von mobiler Bibliotheksinfrastruktur
- Initiieren und Implementieren von Kooperationen zwischen den Gemeinden, um gemeinsam komplexere Angebote zu generieren
- Nachwuchsgewinnung für die ehrenamtliche Leitung von Bibliotheken
- Koordination des Erfahrungsaustausches hauptamtlicher und nebenamtlicher Bibliotheksmitarbeiter; Durchführung von Weiterbildungen für Bibliotheken, die durch die KEB betreut werden
- Organisation, Vermarktung und Durchführung von Workshops zur Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Inklusion sowie zur Leseförderung benachteiligter Bevölkerungsgruppen
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten im Bereich Seniorenbetreuung
- Entwicklung und Umsetzung von Veranstaltungsformaten wie
- Literaturtage
- Lesewettbewerbe
- Schreibwerkstätten
- Kreativtage

Anforderungen/Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Bibliotheks- und Informationsmanagement oder gleichwertig
- möglichst Berufserfahrung in kommunalen Bibliotheken
- ein hohes Maß an organisatorischer, kommunikativer und sozialer Kompetenz mit der Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (zum Teil abends und an Wochenenden) entsprechend der Anforderungen
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Microsoft Office
- Erfahrungen im Projektmanagement sind von Vorteil
- Führerschein und eigener Pkw

Wir bieten:

- abwechslungsreiche Tätigkeiten
- fachliche Förderung durch gezielte Weiterbildung
- gleitende Arbeitszeit
- betriebliche Altersvorsorge
- eine offene und kollegiale Arbeitsatmosphäre

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, inklusive Ihrer Gehaltsvorstellungen bis zum 08.07.2020 an:

Mittelsächsische Kultur gGmbH
Brückenstr. 3, 09599 Freiberg



Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Rochlitz mit den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz

Medieninformationen des Polizeireviers Rochlitz

Rochlitz – Parkplatz Netto

Am 04. Juni 2020, gegen 16.45 Uhr wurde von einem, auf dem Parkplatz vom Nettomarkt abgeparkten Transporter, eine Motorsense gestohlen. Gibt es Zeugen, welche Hinweise zu dieser Tat geben können.

Unter der Telefonnummer 03737 789-0 nimmt das Polizeirevier Rochlitz Hinweise entgegen.

Doreen Rink, Leiterin Kriminaldienst

Rochlitz – Geithainer Straße

Am 11. Juni 2020 wurde gegen 09.05 Uhr ein PKW Ford Fiesta in Rochlitz auf der Geithainer Straße 21 am Parkplatz von Aldi beschädigt.

Der unbekannte silberfarbene PKW parkte an der Giebelseite bei Aldi rückwärts aus und fuhr gegen die Beifahrertür des abgeparkten PKW Ford. Der Unfallverursacher verließ im Anschluss den Unfallort pflichtwidrig. Der Sachschaden beträgt ca. 500,- €.

Wer kann Angaben zum Unfallverursacher machen.

Unter der Telefonnummer 03737 789-0 nimmt das Polizeirevier Rochlitz Hinweise entgegen.

Jens Fichtner, Sachbearbeiter Verkehr

POLIZEIDIREKTION CHEMNITZ, Polizeirevier Rochlitz

Friedrich-August-Str. 2a | 09306 Rochlitz

Tel.: +49 3737 789-213 | Fax.: +49 3737 789-106

revier-rochlitz.pd-c@polizei.sachsen.de | www.polizei.sachsen.de

E-Scooter als umweltfreundliches Mobil

Es gelten folgende Regelungen für Elektro-Tretroller

Beim Kauf eines E-Scooters muss darauf geachtet werden, dass eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, darf nur auf einem Privatgelände gefahren werden. Am Typenschild kann man erkennen, ob der E-Scooter für den deutschen Straßenverkehr zugelassen ist. Ist dieses Typenschild nicht vorhanden, sollte man von einem Kauf absehen.

Diese abgasfreien Elektro-Roller sind leicht zu transportieren und können bis zu 20 km/h fahren. E-Tretroller mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h sind in Deutschland nicht erlaubt.

Fahrer von E-Scootern brauchen keinen Führerschein, aber eine spezielle Versicherung. Diese ist notwendig, um auf öffentlichen Straßen fahren zu dürfen und im Falle eines Unfalles abgesichert zu sein. Zum Fahren eines E-Tretrollers gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.

Eine Helmpflicht besteht für E-Scooter nicht. Es wird aber empfohlen, einen Helm zu tragen.

Die Mitnahme von Personen und ein Antriebsbetrieb sind nicht gestattet. Diese Elektrokleinfahrzeuge unterliegen der Lichtzeichenregelung. Sie müssen an der Vorder- und Rückseite mit einem funktionierenden Licht ausgestattet sein. Weiterhin muss eine Glocke vorhanden sein. Beachten Käufer alle die Erfordernisse, steht dem Spaß auf den Straßen nichts mehr im Weg.

Ihre Bürgerpolizistin

Mit Bus & Bahn günstig durch die Sommerferien

Ferien-Ticket Sachsen kostet 30 Euro

Lokale Variante für VMS und VVV ist 11 Euro billiger

Tickets gelten in den Sommerferien für alle Busse, Straßenbahnen und Nahverkehrszüge

Chemnitz - In einem Monat starten die Sommerferien und mehr Schüler als gewöhnlich verbringen in diesem Jahr diese Zeit in Sachsen. Damit sie trotzdem viel erleben und rundum mobil sind, bieten die sächsischen Verkehrsverbünde passende Tickets für Schüler und Azubis bis 20 Jahre an. Zum einen gibt es das Ferien-Ticket Sachsen, das im gesamten Freistaat gilt. Alternativ bieten VMS und VVV ein Ferien-Ticket für Mittelsachsen und das Vogtland an.

Das Ferien-Ticket Sachsen kostet 30 Euro und gilt sechs Wochen lang in ganz Sachsen und dem gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV), also auch bis Halle oder Altenburg.

Schüler und Azubis, die nur in ihren Heimatregionen unterwegs sind, können die lokale Varianten des Ferien-Tickets von VMS und VVV nutzen. Es kostet 19 Euro und gilt in beiden Verkehrsverbänden in allen Bussen, Straßenbahnen, Nahverkehrszügen.

Beide Tickets gelten täglich vom 18. Juli bis 30. August 2020, das Ferien-Ticket Sachsen ebenfalls, allerdings nicht montags bis freitags zwischen 4 Uhr und 8 Uhr. Die Schüler und Azubis benötigen eine Kundenkarte der Verbände oder einen Schülerausweis. Zusätzlich gehört der Name auf das Ticket, da es nicht an andere Personen weitergegeben werden darf. Ein Fahrrad kann fast überall kostenfrei mit. Alle Details rund um die Tickets haben die Verbände online auf der gemeinsamen Seite www.dein-ferienticket.de zusammengefasst.

Die Ferien-Tickets gibt es in den Servicestellen der Verkehrsunternehmen, an allen Automaten sowie bei vielen Zugbegleitern und Busfahrern im Stadt- und Regionalverkehr. Beratungs-Hotline: 0371 40008-88.

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

Fundsachen

Nachfolgende Fundsachen wurden im Fundbüro der Stadt Rochlitz abgegeben und können auch dort während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

- 1 Fahrradhelm
- 1 Motorradhelm
- 2 Handys
- Brille
- Verschiedene Schlüssel

Die Eigentümer werden gemäß §§ 980, 981 BGB aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Fundbüro der Stadt Rochlitz, Markt 1, Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro Telefon 03737/783-132, -226, geltend zu machen.

Das Fundbüro ist verpflichtet, Fundsachen mindestens sechs Monate lang aufzubewahren. Meldet sich der Eigentümer innerhalb dieser Zeit nicht, so hat der/die Finder/Finderin Anspruch auf den gefundenen Gegenstand. Wird dieses Recht vom Finder/von der Finderin nicht wahrgenommen oder handelt es sich bei den Fundsachen um in öffentlichen Gebäuden oder Verkehrsmitteln gefundene Gegenstände, wird die Stadt oder Gemeinde selbst Eigentümerin der Sachen.

Für Elektronikgeräte sind die entsprechenden Ladekabel mitzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Verwahrung der Fundgegenstände eine Gebühr (VwG) zu entrichten ist.

Anzeigentelefon


für gewerbliche und private Anzeigen

Telefon: (037208) 876-200

Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

Versichertenälteste



Ehrenamtliche Helfer unterstützen Sie bei Ihrem Rentenantrag


Unsere Versichertenältesten stehen Ihnen zusätzlich zu den Mitarbeitern in den zahlreichen Auskunft- und Beratungsstellen als Ansprechpartner in allen Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung. Sie sind auch bei der Kontenklärung und Antragstellung behilflich. Auf Wunsch füllen die Versichertenältesten die Anträge für Sie aus – unter Ihrer Mitwirkung und kostenfrei.

Hinweise:

- > Der Service unserer Versichertenältesten sowie die Bereitstellung von Antragsvordrucken ist kostenfrei.
- > Versichertenälteste suchen Sie nie unaufgefordert in Ihrer Wohnung auf, es sei denn, es liegt dafür eine telefonische oder schriftliche Vereinbarung vor (z. B. für Kranke und behinderte Menschen).
- > Die Versichertenältesten können sich durch einen „Ausweis für Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ legitimieren.

In Ihrem Wohnbereich berät und unterstützt Sie:

Jürgen Schmidt
Versichertenältester



Mittelsachsen/Chemnitz Stadt
Bahnhofstraße 50, 09306 Rochlitz
Telefon: 03737 42034
schmidt-rochlitz@r-online.de
www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de

Senioren

S-S-G Aktuell
Informationen der Sozialservice Rochlitz gGmbH



Tagespflege wieder geöffnet

Am 2. Juni endete unsere seit März dauernde „Zwangspause“. Zu Beginn der Corona Pandemie wurden die Tagespflegen per Verordnung des Freistaates Sachsen geschlossen. Diese Wochen stellten alle Beteiligten vor enorme Herausforderungen, vor allem natürlich unsere Tagespflegegäste und deren Angehörige. Das Personal der Tagespflege unterstützte in dieser Zeit andere Pflegebereiche der SSG. Wir oder besser gesagt unsere Handwerker haben die Zeit genutzt, um die Tagespflege zu verschönern: das Parkett wurde geschliffen und neu versiegelt, aber auch die Wände erhielten einen neuen Anstrich. Damit stand einem gelungenen Neustart nichts mehr im Wege ... doch das Wichtigste: man ist wieder zusammen! Abschließend noch ein Gedanke, der sich in den vergangenen Wochen immer wieder bestätigt hat:

„Krisenzeiten wie diese haben auch ihre guten Seiten: Man lernt die Menschen besser kennen! Vor allem die, auf die man sich wirklich verlassen kann!“



Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

Veranstaltungen

Schloss Rochlitz

So, 05.07. | 15 – 17 Uhr | Eine Führung die keiner braucht – Unwissen über das Schloss Rochlitz

Wissen oder Unwissen - Bei diesem etwas anderen Rundgang vermittelt ein gestrenger Schlossführer auf unnachahmliche Art und Weise Daten und Fakten, welche es sonst nie in eine Führung geschafft hätten. Es führt Sie: Michael Kreskowsky. Teilnehmergebühr: Erwachsene: 9,50 € | ermäßigt 7,00 €

So, 12.07. | 15 – 17 Uhr | Führung: Mit dem Schlüssel durchs Schloss – Ein Blick hinter die Kulissen

Diese Führung öffnet alle noch verschlossenen Türen. Wir zeigen ihnen herrliche Ausblicke von sonst verschlossenen Balkonen, führen Sie zu unterirdischen Heizungsanlagen, schauen in alte Vorratsgemäuer und unsanierte Turmkammern und lassen Sie einen Blick in unser Depot werfen. Entdecken Sie Dachbodengeheimnisse, Kostümfundus, Restaurierungsbedarf und Entwicklungspotential. Teilnehmergebühr: Erwachsene 9,50 € | ermäßigt 7,00 €

So, 26.07., 09.08. & 16.08. | jeweils 15:00 – 16:30 Uhr | Schlossführung: Vom Keller bis zum Boden

Auf Erkundungstour durch das Schloss lassen sich zahlreiche Kleinode entdecken. Neben all den im Museumsrundgang enthaltenen Räumlichkeiten gibt es natürlich noch allerhand nicht zugängliche Bereiche des Schlosses und diese Türen werden hier geöffnet. Die Teilnehmer sollten gut zu Fuß sein, da beispielsweise die Kellerräume sowie der Dachboden des Fürstenhauses gezeigt werden. Teilnehmergebühr: Erwachsene 8,00 € | ermäßigt 5,50 €

So, 02.08. | 15 – 17 Uhr | Führung: Von Aderlass bis Zahnzange

Ein heiter-ironischer Einblick in die medizinische Praxis des Mittelalters. Zur Erlebnisführung mit Apotheker Georgius wird nicht nur von großen Gelehrten und Ärzten, sondern auch zahlreichen Kräuterweibern und Hebammen, Feldschern, Badern und anderen Knochenbrechern berichtet. Teilnehmergebühr: Erwachsene: 9,50 € | ermäßigt 7,00 €



Monatsbild „Februar“ des *Breviariums Grimani* (Brügge, ca. 1510–1520) © graphicus2020

So, 30.08. | 15 – 17 Uhr | Kuratorführung zur Sonderausstellung „Drauf geschissen 2.0“

Teilnehmergebühr: Erwachsene: 9,50 € | ermäßigt 7,00 €

Angebote für kleine Entdecker auf Schloss Rochlitz im Rahmen des Sommerferienspaß in Mittelsachsen unter dem Motto „7 auf einem Streich“

Mi, 22.07. | Porphy-Mitmach-Werkstatt

Wie die Steinmetze, welche schon seit ewigen Zeiten ihren Knüpfel am Rochlitzer Berg schallen lassen, könnt Ihr heute ein Stück Porphyr bearbeiten und mitnehmen. Neben bei gibt's viel zu erzählen über den roten Stein, der natürlich auch beim Bau des Schlosses eine wichtige Rolle spielte. Teilnehmergebühr: 6,00 € pro Person zzgl. 5,00 € Materialkosten

Mi, 29.07. | Summ, summ, summ, Bienen sind nicht dumm!

Erfahrt Erstaunliches über fleißige Bienchen, ihre Königin und ihre Beziehung zu den Königskindern, während ihr Euch selbst aus Bienenbabybettchen eine Kerze rollt. Nach einer vorsichtigen Annäherung und Beobachtung der tanzenden Arbeiterinnen suchen wir im Schloss nach Hinterlassenschaften dieser bemerkenswerten Insekten. Teilnehmergebühr: 6,00 € pro Person



Bienen vor Schloss Rochlitz | Fotograf: Antje Krahnstöver – Schloss Rochlitz

Mi, 05.08. | Küchegeheimnisse

Dass man früher ganz ohne Kühlschrank, Konservendose und Kaufhalle das ganze Jahr über etwas zu Essen im Haus hatte, grenzt schon fast an Zauberei! Wie machte man denn nun Essen haltbar? Erfahrt es in unserer wunderbaren Schlossküche! Teilnehmergebühr: 6,00 € pro Person

Mi, 12.08. | Ritterschule

Was es nicht alles für Waffen gab bei den Rittersleuten! Und jede davon will geschickt bedient werden. Da ist ein bisschen Übung angebracht. Mal schauen, wie gut Ihr beim Bogenschießen zielen könnt, oder wie lang Ihr es schafft ein Schwert überhaupt hochzuhalten. Teilnehmergebühr: 6,00 € pro Person



Ritterschule | Fotograf: Nancy Baumert – Schloss Rochlitz

Mi, 19.08. | Das große Klugscheißen

Habt ihr schon mal darüber nachgedacht seit wann es Toiletten gab und womit man sich früher abgewischt hat? Vielleicht braucht man nicht alles zu wissen, aber es ist schon spannend was man so alles mit unseren Verdauungsprodukten anfangen kann. Komm mit ins stille Örtchen und verlasse es wieder mit einem Haufen Scheiße, es lohnt sich, denn auch Goldgräber haben sich mit nichts anderem beschäftigt. Teilnehmergebühr: 6,00 € pro Person

Mi, 26.08. | Gibt's Gips im Schloss?

Was ist das eigentlich, Gips und Stuck? Hat das irgendwas mit unserem

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

Veranstaltungen

Schloss zu tun? Die Prinzen hier in Rochlitz wussten schon vor 500 Jahren, was man mit Gips alles Schönes anfangen kann... Und wenn Ihr es auch wissen wollt, könnt Ihr zum Handwerker werden und Eure eigenen Figuren und Schmuckstücke herstellen.

Teilnehmergebühr: 6,00 € pro Person

Weitere Informationen zu allen Veranstaltungen und Anmeldungen sind telefonisch im Schloss unter 03737 - 492310 und per E-Mail: rochlitz@schloesserland-sachsen.de möglich.

Alternativ finden Sie auch alle Informationen auf unserer Internetseite: www.schloss-rochlitz.de

Informationen:

Schloss Rochlitz | Sörnziger Weg 1 in 09306 Rochlitz

Telefon: 03737 - 4923 | E-Mail: rochlitz@schloesserland-sachsen.de

www.schloss-rochlitz.de



Blick in unseren Veranstaltungskalender

4. Juli 2020 - 5. Juli 2020

Fahrten mit dem Schienentrabi auf der Muldentalbahn zwischen Amerika - Penig / Rochsburg, Sonnabend 14-18 Uhr alle 30 min, Sonntag 10-17 Uhr alle 30 min, Reservierung unbedingt erforderlich! (Telefon 037384/6515, Familie Krauß) Fahrpreise: Amerika – Penig oder Rochsburg Erwachsener: Hinfahrt 4,- €, Hin und Rückfahrt 7,- €, Kind: Hinfahrt 3,- €, Hin und Rückfahrt 5,- €, Gesamtstrecke Penig- Rochsburg, Erwachsener: Hinfahrt 7,- €, Hin und Rückfahrt 14,- €, Kind : Hinfahrt 5,- €, Hin und Rückfahrt 10,- €, Haltepunkt Amerika Penig

18. Juli 2020 - 19. Juli 2020

Fahrten mit dem Schienentrabi auf der Muldentalbahn zwischen Rochlitz - Wechselburg - Göhren, Abfahrtszeiten ab Bahnhof Rochlitz (Bahnsteig 1): 10.00 Uhr, 12.00 Uhr, 14.00 Uhr und 16.00 Uhr, Fahrzeit ca. 1 Stunde 50 min, inkl. Fotohalt und Stellwerksbesichtigung

18. Juli 2020 15:00 Uhr

Bald sind Ferien: Mit Elisabeth auf Entdeckungsreise durch Rochlitz, Rochlitz ist eine der ältesten Städte Sachsens. Herzogin Elisabeth führt Sie höchstpersönlich durch die historische Innenstadt und zeigt Ihnen das Rathaus, den Marktplatz, der einst der größte Europas war, sowie die spätgotische St. Kunigundenkirche. Sie erfahren auch Einiges zu dem typischen roten Rochlitzer Porphyrt, der an zahlreichen Bürgerhäusern und Plätzen zu finden ist. Bei der Entdeckungsreise gewinnen Sie spannende Eindrücke aus der 1000-jährigen Geschichte der Region und erfahren zudem so manche Anekdote. Teilnahmegebühr: 4 € pro Person, für Kinder bis 12 Jahre frei. Maximal 15 Teilnehmer. Marktbrunnen Rochlitz

26. Juli 2020 10:00 Uhr

Waldbaden im Kohrener Land. Jörg Günther und seine Frau Karola vom Irrgarten der Sinne in Kohren-Sahlis sind bereits seit einigen Jahren ausgebildete Naturpädagogen. Seit letztem Jahr dürfen sie sich auch zertifizierte „Waldbademeister“ nennen. Das bedeutet, dass sie ihren Besuchern zeigen, wie sie den Wald mit allen Sinnen erleben können. Wenn beide zum Waldbaden einladen, braucht es vor Ort kein Wasser – die Teilnehmer tauchen gemeinsam in die Stille des Waldes ein. „Denn auch Stille kann durchaus vielstimmig sein. Und wer sich darauf ganz bewusst einlässt, findet Ruhe für die Seele“, weiß Jörg Günther. Und so wird beim Waldbaden einfach mal ganz still gelauscht und sich im weichen Moos entspannt. Die Teilnahme kostet pro Person 7,50 Euro inklusive kleinem Picknick. Da die Anzahl der Teilnehmer begrenzt ist, ist eine Voranmeldung unter Telefon (0162) 6350650 oder (034344) 66966 unbedingt erforderlich. Irrgarten der Sinne Kohren-Sahlis

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

Anzeige(n)

Kirchennachrichten

Kirchennachrichten der Ev.- Luth. Kirchgemeinden Rochlitz – Wechselburg und Schwarzbach – Thierbaum

Zum Bedenken

*Jeden Tag einmal
sich dem Himmel entgegen-
strecken und danke sagen
danke empfinden
für alles, was gut war
für alles, was ich geerntet habe
für alles, was gelungen ist
an diesem Tag.*

*Jeden Tag sich einmal nur
dem Himmel entgegenstrecken
lachend und wissen:
Ich bin nicht allein.*

Ulrike Berg

■ **Wir laden herzlich zu den Gottesdiensten ein:**

Samstag, 4.Juli

17.00 Uhr Kunigundenkirche
Rochlitz

Gottesdienst zur Abiturfeier des
Johann-Mathesius-Gymnasium

Sonntag, 5.Juli

09.00 Uhr Kirche Schwarzbach
Gottesdienst

09.30 Uhr Kunigundenkirche
Rochlitz
Gottesdienst

10.30 Uhr Kirche Breitenborn
Gottesdienst

Sonntag, 12.Juli

09.30 Uhr Kunigundenkirche
Rochlitz
Gottesdienst mit Taufe

11.00 Uhr Kirche Wechselburg
Gottesdienst

Sonntag, 19.Juli

10.30 Uhr Steinbruch Möseln
Sommergottesdienst

Sonntag, 26.Juli

09.00 Uhr Kirche Thierbaum
Gottesdienst

09.30 Uhr Kunigundenkirche
Rochlitz
Gottesdienst

11.00 Uhr Kirche Breitenborn
Gottesdienst

Sonntag, 2.August

09.30 Uhr Kirche Wechselburg
Gottesdienst

Sonntag, 9.August

09.30 Uhr Kunigundenkirche
Rochlitz
Gottesdienst

Sonntag, 16.August

09.30 Uhr Kirche Schwarzbach
Gottesdienst

Sonntag, 23.August

09.30 Uhr Kirche Wechselburg
Gottesdienst

Sonntag, 30.August

09.30 Uhr Kirche Seelitz
Allianz-Gottesdienst

Sonntag, 6.September

09.30 Uhr Kunigundenkirche Rochlitz
Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn
und Vorstellung der Kandidaten zur
Kirchenvorstandswahl

■ **Gemeindekreise im Kirchgemeindezentrum Rochlitz, Leipziger Str.26:**

Kinder und Jugend

Vormittag für Groß und Klein freitags vierzehntägig,
09.30-11.00 Uhr
19.6., 3.7.,24.7.

Kirchenmäuse mittwochs vierzehntägig,
15.30 – 17.00 Uhr
17.6., 1.7.,15.7.

Glühwürmchen mittwochs vierzehntägig
16.00 – 17.00 Uhr
24.6.,8.7.,22.7.

Aufgrund der Corona – Pandemie können wir derzeit keine anderen Veranstaltungen veröffentlichen. Wenn diese – vielleicht auch nur schrittweise – wieder möglich sind, informieren wir über Aushänge und auf der Internetseite unserer Kirchgemeinde (www.kirche-rochlitz-wechselburg.de).

Unsere Büros in Rochlitz, Wechselburg und Schwarzbach-Thierbaum sind ab Dienstag, dem 2.Juni 2020 wieder zu den bekannten Sprechzeiten geöffnet. Bitte tragen Sie bei Ihren Besuchen einen Mundschutz. Vielen Dank.

Es grüßt Sie mit einem herzlichen Gott befohlen

Pfarrer Ragnar Quaas

■ **Pfarramtbüro- im Kirchgemeindezentrum,**

Leipziger Str. 26, Erdgeschoss
Tel. (03737) 42524 / Fax 7819908
e-mail: kg.rochlitz-wechselburg@evlks.de

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.30 Uhr

Unsere Mitarbeiter sind wie folgt erreichbar:

Ragnar Quaas, Pfarrer	Tel. 03737/ 4496718
Jens Petzl, Kantor, KMD	Tel. 03737/ 4790227
Thomas Hentschel, Gemeindepädagoge	Tel. 034341/ 43448
Annett Müller, Gemeindepädagogin	E-Mail: an.mueller@evlks.de
Jörg Graichen, Friedhofsmitarbeiter	Tel. 03737/ 43047

Sie können sich auch im Internet informieren:

www.kirche-rochlitz-wechselburg.de

■ **Möchten Sie sich anonym Rat holen?**

Die Telefonseelsorge ist für Sie da (kostenfrei und rund um die Uhr):
Tel. 0800 111 0 111

**Kleinanzeigen
im Amtsblatt**

(037208) 876211

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg Friedhofsordnung für den Friedhof Rochlitz vom 1. Juli 2020

Einführung

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig von ihrer Konfession oder Weltanschauung offen. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens.

An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratungsmöglichkeit
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Aufbewahrungsraum
- § 11 Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Anlegen, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller baulicher Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – zusätzliche Vorschriften

- § 32 Wahlmöglichkeit
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift, Symbol
- § 38 Stellung des Grabmales auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlung
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

V. Anlagen

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2 Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende Friedhofsordnung:

Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1. Der Friedhof in Rochlitz steht im Eigentum des Kirchlehns Rochlitz. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
3. Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
4. Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Leipzig der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
5. Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

1. Der Friedhof ist vorrangig bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einewichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zum dem genannten Zeitraum die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Nutzungsberechtigten.
3. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zur Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte, einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
Von März bis Oktober täglich von 07.00 bis 20.00 Uhr
Von November bis Februar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
5. Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren. Davon ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und zugelassener Gewerbetreibender.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben sowie überhaupt Werbung jeder Art,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen (kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle sind getrennt voneinander an dafür bestimmten Plätzen abzulegen),
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen Ansprachen und musikalische Darbietungen ohne Genehmigung zu halten und Musik darzubieten
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfung- und Reinigungsmittel anzuwenden.
6. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende benötigen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
2. Zugelassen sind nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihres Berufsbildes in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Die Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
6. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegen stehen.
7. Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeitenden einen Mitarbeiterausweis auszustellen. Die Zulassung und der Mitarbeiterausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
9. Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen mit einer Größe von maximal drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
11. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder mehrtägiger Unterbrechung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
12. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung.
13. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihrer Arbeit anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

I. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für die Friedhofskapelle

§ 8 Bestattungen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
3. Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
4. Alle Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
5. Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
2. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstelle, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Grabstelle verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
3. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle/Aufbewahrungsraum

1. Die Leichenhalle dient der Unterbringung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Leichenhalle und Aufbewahrungsraum dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Ebenso dürfen Särge nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
2. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
3. Die Grunddekoration des Verabschiedungsraumes obliegt der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
4. Bei der Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes ist zu respektieren, dass sie sich auf einem kirchlichen Friedhof befinden.

§ 11 Friedhofskapelle

1. Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
2. Bei Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert und entfernt werden.
3. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
4. Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabeschmuck am Grabe ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

1. Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
2. Die musikalische Umrahmung einer Trauerfeier wie Orgelspiel oder Abspielen von Tonträgern aller Art obliegt der Friedhofsverwaltung.
3. Das Abspielen von Tonträgern ist nur in der Friedhofskapelle oder anderen geschlossenen Räumen erlaubt.
4. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

1. Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens 10 Jahre.
2. Bei Bestattungen in Hartholzsärgen, die ausschließlich in Wahlgrabstätten möglich sind, beträgt die Ruhefrist 30 Jahre.
3. Soll im Ausnahmefall ein Grab vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden, erfolgt keine Rückzahlung von gezahlten Gebühren.
4. Eine vorzeitige Aufgabe der Grabstelle ist frühestens im letzten Nutzungsjahr vor Ablauf der Ruhefrist möglich.

§ 15 Grabgewölbe

1. Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht gestattet.
2. In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegen stehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
2. Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch 0,30 m starke, gewachsene Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1. In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2. Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
3. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
5. Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder oder der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder von einem Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

Särge finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

5. Die Kosten für die Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8. Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

1. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
3. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabsplattend, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
4. Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.
5. Die Bestattungsfirmen sind verpflichtet, die Friedhofsverwaltung über die Verwendung von Hartholzsärgen bei der Bestattungsannahme zu unterrichten und die Bestattungspflichtigen auf die Ruhezeit von 30 Jahren hinzuweisen.
6. Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die umgebende Schmuckurne ebenfalls.

II. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
2. Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
3. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
4. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen. (§§ 35 – 39)

5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
6. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
7. Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
8. Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
2. Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung beziehungsweise nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
3. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder ein gärtnerisches Unternehmen oder eine Einzelperson damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
4. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Materialien abzulegen.
5. Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
7. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jede gärtnerische Bepflanzung
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege.
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.)
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
2. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung beziehungsweise dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

3. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Nutzungsberechtigte können mit gärtnerischen Unternehmen oder Einzelpersonen Verträge über die Erbringung der Grabpflege abschließen. Der Friedhofsträger erbringt keine Dienstleistungen zur Grabpflege aufgrund privatrechtlicher Verträge. Grabpflege ist im Rahmen von Gemeinschaftsgrabanlagen möglich.

§ 23 Grabmale

1. Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
2. Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Material sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
3. Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2 : 1 sein.
4. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
5. Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
6. Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen erfordert vor der Auftragserteilung die vorherige rechtzeitige schriftliche Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steines sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2. a) genannten Angaben.
 In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.
3. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereit gestellt.

4. Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu errichten, zu fundamentieren und zu versetzen.
5. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen erfordern ebenfalls vor Auftragserteilung beziehungsweise Ausführung die vorherige rechtzeitige schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
7. Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
8. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder –kreuze zulässig und dürfen nur für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden
9. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
10. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

§ 25 Instandhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
3. Die Friedhofsverwaltung überprüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger zu führende Denkmalsliste aufgenommen und dürfen nur mit Sondergenehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine(r) andere(n) Stelle verlegt bzw. aufgebaut werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.
2. Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
3. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
2. Reihengrabstätten werden eingerichtet für
 - a) Leichenbestattung
Verstorbene bis 5 Jahre - Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
Grabhügel: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,15 m
Verstorbene über 5 Jahre - Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m, Grabhügel: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,15 m
 - b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m,
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
5. Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
6. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit beziehungsweise das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Aufgrund der Ruhezeit von 20 Jahren dürfen keine Hartholzsärge verwendet werden.
7. Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28a Gemeinschaftsgrabstätten

1. Bei den Urnengemeinschaftsgräbern handelt es sich um Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen beziehungsweise um Partnerruhestätten. Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
2. Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.
3. Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger (Grabmal/Platte je nach Gestaltungsform) auf der Grabanlage genannt. Die Auftragserteilung zur Beschriftung der Namensträger erfolgt durch den Friedhofsträger. Es besteht kein Anspruch der Hinterbliebenen auf Fertigstellung der Beschriftung zu einem bestimmten Zeitpunkt.
4. Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck darf nur auf den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Flächen am Gemeinschaftsgrab abgelegt werden. Der Friedhofsträger kann unrechtmäßige Bepflanzung oder Grabschmuck entfernen.
5. Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
6. Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 beziehungsweise 30 Jahren (bei Hartholzsärgen), beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Nutzungsrechte können in besonders begründeten Fällen auch zu Lebzeiten vergeben werden.
2. Die einzelne Wahlgrabstelle ist 2,50 m lang und 1,25 m breit. Größere Maße auf bestehenden Grabfeldern werden hiervon nicht berührt. Familiengrabstellen gehen über das übliche Maß hinaus.
3. Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur ein Leichnam bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattung können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
4. In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten Ehepartner, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
5. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
6. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
7. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
8. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
9. Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
10. Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfahren im Nutzungsrecht.
11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurück gegeben werden. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

Wenn möglich, ist ein Bevollmächtigter zu benennen, der im Falle des Eintretens der Geschäftsunfähigkeit des Erwerbers einer Grabstätte durch eine bestätigte Vollmacht zu dessen rechtlicher Vertretung beauftragt ist.

3. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihre Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die leiblichen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der oder die älteste Nutzungsberechtigte(r).
4. Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
5. Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
6. In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen.
Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabstätten- und Grabmalgestaltung –zusätzliche Vorschriften –

§ 32 Wahlmöglichkeiten

1. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens beim Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis.
Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeit und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23)
2. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
3. Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal: Urnengräber Abteilung A

§ 33 aufgehoben

§ 34 aufgehoben

§ 35 Grabmalgrößenfestlegung

1. Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßetabelle (Angaben in cm)	max, Breite	max. Höhe	Mindeststärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	35	100	15
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	40	100	15
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	130	15 > 1m Höhe: 18
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	150	15 > 1m Höhe: 18

2. Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals muss gleich oder größer als 2:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.
3. Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

§ 36 Material, Form und Bearbeitung

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
2. Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
3. Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
4. Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
5. Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
6. Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche haben dürfen, gestattet.
7. Grabmalflächen dürfen keine Umrandung haben.
8. Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.
9. Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
10. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37 Schrift, Inschrift, Symbol

1. Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.
2. Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Bleiintarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate beziehungsweise limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind unzulässig.

3. Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

1. Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
2. Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39 Grabstättengestaltung

1. Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
2. Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofes und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug zum Verstorbenen.
3. Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
4. Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
5. Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.
6. Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
7. Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen, den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde.
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.
8. Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich ausgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches beziehungsweise wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeinde-satzung zur Anzeige gebracht werden.
2. Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4, 23 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
3. Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 37 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch den Rochlitzer Anzeiger, Ausgabe vom 2. Juli 2020.
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme auf dem Friedhof und im Pfarramt der Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg aus.
4. Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gemacht.

§ 43 In-Kraft-Treten

1. Diese vom Regionalkirchenamt Leipzig bestätigte Friedhofsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die zurzeit gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

Rochlitz, am 16. April 2020

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg, vertreten durch



Anzeige(n)

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg in Rochlitz

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 09. Mai 1995 hat die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für die Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten		
1.	Reihengrabstätten	
1.1.	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	180,00 Euro
1.2.	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	480,00 Euro
2.	Wahlgrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)	
2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	580,00 Euro
2.1.2	Doppelstelle	1160,00 Euro
2.2	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Einzelstelle	580,00 Euro
2.2.2	Doppelstelle	1160,00 Euro

II. Gebühren für die Bestattung

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	180,00 Euro
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	530,00 Euro
1.3	Urnenbeisetzung	265,00 Euro
1.4	Gebühr für Träger bei Sargbestattung pro Träger	30,00 Euro

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 21,00 Euro pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

1.	Gebühr für die Benutzung der Kapelle pro Nutzung	193,00 Euro
2.	Benutzung der Ruhekammer	58,00 Euro
3.	Benutzung der Kühlzelle	44,00 Euro
4.	Verwaltungsgebühr für Trauerfeiern ohne anschließende Beisetzung	55,00 Euro

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabmal und Grabmalgestaltung, Pflege und Bepflanzung während der Ruhezeit, laufende Unterhaltung, Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit, Bestattungsgebühr und Beräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit.

	Urnengemeinschaftsanlage mit Denkstein	2.852,00 Euro
	Urnengemeinschaftsanlage für zwei Urnen - Partnerruhestätte	4.231,00 Euro

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales sowie anderer baulicher Anlagen	24,00 Euro
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden (Gültigkeit fünf Jahre)	47,00 Euro
3.	Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 Euro

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

Informationen der Großen Kreisstadt Rochlitz

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Rochlitzer Anzeiger vom 02. Juli 2020.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsicht aus im Büro der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg in Rochlitz.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29. November 2006 außer Kraft.

Rochlitz, den 16. April 2020

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg







Pfarrer Ragnar Quass
KV-Vorsitzender
Uwe Bittner
stellvertr. Vors. des Kirchenvorstandes

Kirchenamtlich genehmigt:

18. Juni 2020


 O.K.R. Teichmann
 Leiter Regionalkirchenamt



Informationen der Gemeinde Königsfeld

200 Jahre Zöllner Orgel in der Kirche zu Königsfeld

1820 fertigt der Wermisdorfer Orgelbauer Johann Georg Friedlieb Zöllner eine Orgel für die Dorfkirche zu Königsfeld. Das einmanualige Instrument verfügt über 10 Register, zwei davon im Pedal. Zöllner wurde 1750, also im Todesjahr von Johann Sebastian Bach geboren und starb 1826. Er war ein Mitarbeiter des königlich sächsischen Hoforgelbauers Johann Ernst Hähnel (1697-1777), einem Zeitgenossen von Gottfried Silbermann. Hähnel hatte seine Werkstatt in der Hubertusburg etabliert und seine über 50 Orgelneubauten besaßen einen eigenständigen Charakter. Typisch sind z.B. seine Orgelgehäuse im Stile des Rokoko. Zöllner, der mit der Tochter Hähnels verheiratet war, übernahm nach dessen Tod die Werkstatt, die dann mit seinem Tod erlosch.

Die fast 30 nachgewiesenen Orgelneubauten von Johann Georg Friedlieb Zöllner stehen ganz in der Folge seines Lehrmeisters. Seine Orgel sind kleine Instrumente, fast alle gebaut entsprechend der Orgel in Königsfeld. Er hält fest an einer älteren sächsischen Orgelbauweise. Der Klang seiner Instrumente ist in den Prinzipalen viel weicher als der von Silbermann. Auch hält er fest an einer für die Hähnelschule bezeichnenden Namensgebung seiner Flötenchöre, er nennt sie meist Flauto major oder Flauto minor, also Begriffe, die an Italien erinnern.

Zöllners Bau- und Klangkonzept mit wenigen Registern, die aber eine durchaus stattliche Anzahl von Klangkombinationen ermöglichen, und dem runden warmen Klang der Orgel, hat sich bis in 19. Jahrhundert hinein bewährt. Er blieb sich in seinen Instrumenten treu und ging nicht auf die Anpassung an musikalische Stile und Moden ein.

Die Orgel in Königsfeld war, wie die anderen Instrumente Zöllners auch, ganz auf die liturgischen Erfordernisse des Gottesdienstes ausgerichtet. Das bedeutet, der Organist hatte seine wichtigste Aufgabe in der Begleitung der Gemeindechoräle, dazu Vor- und Nachspiele. Das Register Mixtur zum Beispiel ist auffällig laut, es wurde benutzt um in der vollen Kirche mit der Orgel den kräftigen Gemeindegesang zu führen.

Man kann wohl annehmen, dass vor allem die Dorfschullehrer als Organisten fungierten und nach ihren Fähigkeiten die Orgel spielten. Eine Nutzung als Konzertsinstrument, wie es in den letzten 20 Jahren geschehen ist, war wohl eher die Ausnahme, zumal die Orgel das Schicksal vieler Orgeln erleiden musste. Nachdem man 1900 eine kleine Änderung in der Disposition vornahm, wurden 1917 die zinnhaltigen Prospekt Pfeifen zu Kriegszwecken ausgebaut. Das Material wurde vorrangig gebraucht, um Büchsen für die Verpflegung der Soldaten herzustellen. Diese Wunde wurde später durch die Rochlitzer Orgelbaufirma Schmeisser geschlossen. 1958 hat Schmeisser die Orgel auch überholt, eine neue Pedal- und Manualklaviatur eingebaut und die Orgel mit einem Elektroventilator versehen. Bis dahin mussten die Bälge wohl von Hand (bzw. Fuß) geschöpft werden, damit Wind in die Pfeifen kam.

1999 begannen unter der Leitung des damaligen Rochlitzer Kantors Matthias Noack die Planungen zu einer grundlegenden Restaurierung der wertvollen Denkmalsorgel. Unter Federführung des Orgelsachverständigen Reimund Böhmgig wurde das Instrument durch die Orgelbauwerkstatt Johannes Linder aus Radebeul wieder ganz nah an seinen Originalzustand gebracht. Mit großer finanzieller Unterstützung durch das sächsische Denkmalsamt und der Landeskirche konnte die Orgel wieder in alter Klangschönheit erblühen. Ihre 518 Pfeifen erklangen bei Festkonzert am 11. Mai 2003, dass der leider viel zu früh verstorbene Jörg Bräunig, damals KMD in Auerbach, spielte.

Seither hat das Instrument in vielen Gottesdiensten und Kirchenmusiken die Ohren und Herzen der Hörer erfreut. In diesem Jubiläumsjahr konnte die Kirchengemeinde das Instrument wieder einer Reinigung und notwendigen Reparatur unterziehen. Dies lag wieder in den bewährten Händen von Johannes Lindner, der schon mehrere Orgeln Zöllners wieder zu neuem Leben erweckte. Als letzte Aufgabe bleibt die Herstellung neuer Prospekt Pfeifen, um die alten, von Schmeisser zu ersetzen. Dafür braucht es aber noch einige Mittel.

Trotz der durch die Corona Pandemie erfolgten Einschränkungen, hat die Kirchengemeinde mehrere Geburtstagskonzerte ausgeführt bzw. geplant. So stehen zwei Veranstaltungen der Reihe „Musik und Wort“ auf dem Programm, von welchen die zweite am Sonntag dem 26. Juli stattfindet. Zu Gast wird der Chemnitzer Organist Steffen Walther sein, der neben einigen Kompositionen auch Improvisationen zu Gehör bringen wird.

Es bleibt zu hoffen, dass die Zöllner Orgel noch mehr als bisher ins Bewusstsein der Königsfelder rückt. Das Ensemble der Königsfelder

Kirche, ihre Ausstattung und die Orgel ist mehr als ein lokales Kleinod und unzweifelhaft die Seele des Dorfes. Und es bleibt die Hoffnung, dass sich weiterhin Menschen, besonders junge finden, die das Orgelspiel erlernen, um die Instrumente weiterhin am Klingen zu halten, denn nur eine gespielte Orgel macht einen wirklichen Sinn.

Jens Petzl, Rochlitz

Verwendete Literatur:

Orgelsachstandbericht von OSV Reimund Böhmgig, 1999

Sächsische Orgel des Monats, Zöllner Orgel zu Höfgen, Tobias Haase, Fachbeauftragter für Orgelwesen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen, 2017, Historische Orgeln in Sachsen, Ulrich Dähnert, VEB Deutscher Verlag für Musik, 1980



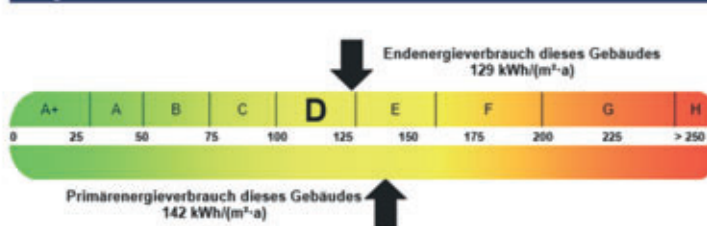
Die Gemeinde Königsfeld bietet ab 01.07.2020 zur Vermietung an:

Eine 3-Zimmer-Wohnung in Königsfeld, Neugasse 3, EG rechts

Wohnfläche	58,10 qm
Kaltmiete	168,00 EUR
Nebenkosten	40,00 EUR
Gesamtmiere	208,00 EUR
Kaution	336,00 EUR

Ausstattung: Zentralheizung, Vinylboden, Bad, Dusche, Kellerabteil, Stellplatz vor Haus, Schuppen
Gute verkehrstechnische Anbindung (Bushaltestelle ca. 5 Min.) nach Rochlitz und Geithain.

Energieverbrauch



Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

Zeitraum		Energieträger *	Primär-energie-faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima-faktor
von	bis						
01.01.14	31.12.16	Leichtes Heizöl	1,10	122.668	28.627	94.041	1,03
01.01.14	31.12.16	Leerstandszuschlag	1,10	1.431	1.431		

Ansprechpartnerin:

Frau Gotthardt
Telefon: 03737 / 4497-14
E-Mail: igotthardt@wg-muldental.de

Email

zur Besichtigung:

Gemeinde Königsfeld
Telefon: 03737 / 42566
0171 / 514 55 12
E-Mail: gv-koenigsfeld@gmx.de

Email

Wichtiger Hinweis:
Ausstattung, Ausföhrung und ggf. Maßangaben können von dieser Darstellung abweichen.
Inhalt und Änderung bleiben vorbehalten.

Informationen der Gemeinde Seelitz

PICOBELLO

Hallo Leute, wir sind die Hortkinder der 4. Klasse der evangelischen Grundschule Seelitz. Wegen CORONA dürfen wir momentan nachmittags bei der Picknickbank unweit der Schule bleiben. Wir sollen den anderen Klassen nicht begegnen.

Doch als wir hier ankamen, war es überhaupt nicht einladend. Monstermäßige Brennnesseln versperrten uns den Weg. Dazwischen: Kippen, Scherben, Bierdeckel und undenkbbare Mengen von Müll. Das konnten wir unmöglich so lassen!!!

Kurzerhand beauftragten wir unsere Hortleiterin beim Gemeindeamt anzurufen.

Schon am nächsten Tag waren die Brennnesseln gemäht. Handschuhe angezogen, Müllzangen gegriffen und los ging s. Nach mühevoller Arbeit kann man sich hier nun wieder wohlfühlen. Doch das würde leider nicht lange so bleiben.

Darum stellten wir einen Kippen-Friedhof hin und hängten ei-en Mülleimer an.

Wir hoffen, dass unsere Arbeit nicht umsonst war und bitten Sie, die traumhaften Orte unserer Gemeinde Seelitz einfach zu genießen. Wenn Sie die Plätze so verlassen, wie Sie diese vorgefunden haben, freuen sich auch die Nächsten.

Philine, Stella & Lina



Minister im Gespräch mit lokalen Akteuren

Erlau/Seelitz. Sachsens Staatsminister für Regionalentwicklung, Thomas Schmidt (CDU), informierte sich am 08. Juni 2020 über die Situation des Ländlichen Raums im Rochlitzer Umland. Zunächst besprach der Minister mit Jan Gumpert, dem Vorstandsvorsitzenden der Agraset Agrargenossenschaft eG, Strategien zur lokalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Bei einem Rundgang durch die hochmoderne Erlauer Milchviehanlage ließ sich Thomas Schmidt anschließend erläutern, auf welche Weise dort Tierwohl und effizientes Wirtschaften in Einklang gebracht werden. Erreicht wird dies unter anderem durch einen vollautomatischen Melkstand sowie ein autonom fahrendes Fütterungssystem.

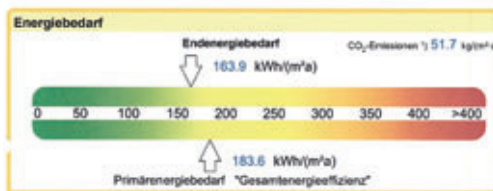
Weiterhin kam der Minister mit dem Seelitzer Bürgermeister Thomas Oertel zu einem Gedankenaustausch zusammen. Beide Politiker besprachen dabei die Herausforderungen der aus 24 Ortsteilen bestehenden Gemeinde, unter anderem hinsichtlich der Verkehrsanbindung. Thematisiert wurden zudem Potenziale und Vorteile des Ländlichen Raums.

Die Gemeinde Seelitz bietet zur Vermietung an:

Eine ruhige 3-Raum-Wohnung in Gröblitz, Dorfstraße 3

Die Wohnung ist 57,20 m² groß und steht ab sofort zur Anmietung zur Verfügung. Das Tageslichtbad ist mit einer Dusche ausgestattet. Die Kaltmiete beträgt monatlich 286,00 € zzgl. 100,00 € Betriebskostenvorauszahlung. Es besteht die Möglichkeit im Objekt einen Stellplatz (10,00 € pro Monat) anzumieten.

Auszug aus Gebäudeenergieausweis:



Energiekategorie	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²a) für			Gesamt in kWh/(m²a)
	Heizung	Warmwasser	Hilfsgeräte (%)	
Heizöl EL	137,1	24,7	—	161,8
Strom-Mix	—	—	2,1	2,1

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Rochlitz (Gebäudemanagement), Frau Böttger, Markt 1, 09306 Rochlitz

Tel.: 03737/ 783-228, Fax: 03737/ 783-166, E-Mail: v.boettger@rochlitz.de

Informationen der Gemeinde Seelitz

Seelitzer Gemeindegeschichte und -geschichten

Heute: Fische fangen

Die Zwickauer Mulde schlängelt sich seit ewiger Zeit durch unsere Region.

Seit dem Jahr 1186 war dem Kloster Zschillen das Flussfischereirecht verbrieft, ohne dass das Gebiet jedoch näher bestimmt wurde.

Belegt ist, dass die Muldenfischerei in verschiedene Teile zerlegt war und an Fischer verpachtet wurde. Zunächst bestand die Pacht in der Abgabe einer bestimmten Menge Fisch, später in barer Münze.



Mulde bei Sörnzig

In der von Peter Weiß, alias Petrus Albinus, verfassten „Meißnischen Land- und Bergchronik“ aus den Jahren 1580 bis 1590 werden Fragmente einer Handschrift von Melchior Mathesius verwendet. Mathesius war bis 1568 Bürgermeister von Rochlitz und hinterließ eine Abhandlung über den Muldenfisch: „...Hechte so bißweilen zu zwanzig Pfundig gefangen worden. Im 1565. Jar im Meyen, da sie pflegen zu gehen, sind zu Rochlitz innerhalb vierzehn Tagen fünf Lampreten (Anm.: Flussneunaugen) in mercklicher grösse und wurde gefangen worden. Im folgenden Jar hernach, am Tag Vincula Petri (Anm.: lithurgisches Fest am 1. August) sind auff einmal vier grosse Lechse, deren jeder achtzehn Pfund gewogen, gefangen.“

Der 1. August wird auch vom Chronisten Michael Babst erwähnt: „...an vinculorum Petri Anno 1565 haben die Rochlitzer Rathsfischer 40 grosse Lachße auf einmahl gefangen, deren etliche 25 bis 30 Pfund gewogen haben.“

Professor Clemens Pfau berichtet darüber in seiner Abhandlung „Alte Rochlitzer Muldenfischerei“ von 1932 ausführlich und vermutet einen Irrtum oder gewaltige Übertreibung.

Der Chronist Heine klagt jedoch bereits im Jahr 1719, dass die Lachse nicht mehr nach Rochlitz kämen, da man „diesen Fluß bey Deßau ziemlich verpallisadiret hat!“



Blick auf Fischheim

Fischheim – in alten Niederschriften oft „Fischen“ genannt, war bereits im Mittelalter eine Ansiedlung von Fischern.

Der Fischer Hans Welsch in Fischheim war mit seinem Kahn 1582 am Wehrbau der Rochlitzer Amtsmühle beteiligt und 1583 bezog das Amt 32 Barben von Fischer Reilingk aus Fischheim.

Nach der sächsischen Fischereiordnung von 1596 waren kleine Fische wie Schmerlen und Gründlinge kannenweise abzugeben, zwei Kannen Schmerlen brachten dem Fischer Mats Bartels immerhin 11 ½ Groschen ein.

Anfang des 17. Jahrhunderts war Thomas Mathes aus Fischheim Amtsfischer.

Die Gemeinde Sörnzig zahlte nach den Rochlitzer Amtrechnungen seit 1682 Pacht für ein Muldenstück.

Um 1800 bewirtschaftete Johann Mathäus Alex aus Rochlitz die Fischereien vom Lohbach bis zum Mordbach (gegenüber von Penna, nicht zu verwechseln mit dem Mordbach im Rochlitzer Wald!) und von Sörnzig bis zum Silberbach.

Fischaufzucht ist keine Erfindung unserer modernen Gesellschaft. Alte Amtrechnungen belegen, dass im Jahr 1604 für 30 Schock Satzkarpen 25 Groschen das Schock zu zahlen waren. Drei Jahre später kostete das Schock nur 12 Groschen.

Karpfen waren schon damals eine beliebte Fastenspeise und die Zuchtteiche, aber auch die natürlichen Gewässer wurden gut gepflegt.

So lesen wir in alten Amtrechnungen folgendes: „... 18 Groschen dem Otterfenger uf 3 Tage selbdritt, mit 4 Hundten vor Cost und alles; hat aber nichts gefangen. 24. Aprilis 1604.“

Fischotter waren Konkurrenten und deshalb wurde der Augustusbürger Otterfänger beauftragt.

Und am 28 August 1610 erhielt George Landgraf, Otterfänger aus Glauchau „Tranckgeld, das er sich neben seinen Gesellen und Hundten anhero begeben und den vorhandenen Fischottern nachgetrachtet, auch zum Theil angetroffen, doch keinen gefangen.“

Nicht zuletzt wegen ihres Pelzes waren die Fischotter bei Hofe sehr begehrt, die Fangprämie betrug 24 Groschen und ein Scheffel Korn.

Dem räuberischen Fischotter war so einfach nicht beizukommen, den räuberischen Menschen drohten empfindliche Strafen bei Vergehen gegen die Fischerei-Ordnungen. So geschehen am 18. Februar 1622, als 6 Gulden Strafe fällig wurden, weil: „...zuwieder des Amtsgebots bey ufflaufenden trüben Waßer mit einem verbotenen engen Hahnen (Anm.: viereckiges Netz, das mit einem Rahmen offen gehalten und mittels langer Stange kurz ins Wasser getaucht wird; auch bekannt als Senke) gefischet und dardurch viel kleine Brut weggefangen, zum Theil auch ans Ufer geschüttet und verderbet, auch darneben dem Landrichter verdrießliche Wortt geben.“



Auf frischer Tat ertappt!

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, August der Starke, erließ mit Datum vom 02. November 1711 seine „Verneuerte Fisch-Ordnung“. Er erneuerte damit die von seinen Vorfahren ausgelassenen Fischordnungen aus den Jahren 1657 und 1686, die regelten, wie „mit denen Fischereyen und zumahl bey Unseren Heege- und Fisch-Wassern zu Abwendung Unserer und anderer Nachtheile gehalten werden solle.“

In 33 Artikeln wurden die Vorschriften festgehalten und zum Teil empfindliche Geldstrafen angedroht, sollte dieser Fisch-Ordnung zuwider gehandelt werden.

Ein Beispiel? „Endlich zum Drey- und Dreyßigsten/ Soll auch denen Müllern/ welche bißhero ihre Mühl-Graben zu erweitern/ die Thäme höher auffzuführen/ sie gleichsam zu Schutz-Teichen zu machen/ und das Wasser darinnen aufzuhalten/ und zum mahlen zu sammeln/ also/

Informationen der Gemeinde Seelitz

daß immittelst die Bäche austrocknen/ und die darinnen verhandenen Fische verderben müssen/ sich unterstanden/ solches bey Vier Neuen Schock Straffe hiermit ernstlich verbothen seyn.“

Wer heute angeln möchte, muss einen Lehrgang besuchen und eine Prüfung bestehen. Für die Pachtgewässer des Anglerverbandes gibt es gegen Gebühr eine Angelerlaubnis und wer sich an die Regeln hält, hat keine Strafen zu befürchten.

Die Angelgewässer in der Region sind überschaubar. Wie einst kann in der Mulde gefischt werden.

Die Auswertung der Fangergebnisse des vergangenen Jahres ergab für die Strecke von Lastau bis nach Wechselburg ca. 200 kg Fisch, darunter stattliche Exemplare wie eine 1 kg schwere Barbe, einen Hecht von 1,80 Meter Länge und natürlich wie anno dazumal kannenweise kleine Fische. Und ebenso wie früher haben die Angler Konkurrenten.

Waschbären sind äußerst geschickt darin, Fische zu fangen, der Uferbereich der Gewässer gehört zu ihrem Jagdrevier. Auch wer schon einmal Kormoranen bei der Treibjagd zugesehen hat, wird gestaunt haben, wie strategisch diese Vögel vorgehen.

Aber auch im Gewässer, auf dem Grund wartet ein großer Räuber auf Beute, der Wels. Außer kleinen und großen Fischen soll ihm auch schon Wassergeflügel zum Opfer gefallen sein. In den Bereich der Sagen gehört jedoch, dass er Dackel verspeisen würde. Obwohl...?

Ein relativ „junges“ Gewässer ist der Stausee Biesern. Seit 1904 wurde hier Sand abgebaut. Die ersten Fische waren acht Karpfen, die 1972 von Mitarbeitern der Sandgrube in den etwa 100 m² großen Tümpel gesetzt wurden. Im Frühjahr 1975 wurde ein Nutzungsvertrag zwischen dem DAV (Deutscher Anglerverband) und dem VEB (B) Sand- und Kieswerke Biesern geschlossen.

Auf Grund der Verordnung zur Förderung des Angelsports in der DDR vom 14.10.1954 (Gesetzblatt Nr. 90) und des Fischereigesetzes vom 02.12.1959, wurde dem Anglerverband das Gewässer zur Nutzung überlassen.

Nun hat das zu- und abflusslose Kies-Restloch die offizielle Bezeichnung „K 16-105“, hat ca. 12 Hektar Wasserfläche, die bis 1984 auf 22 Hektar erweitert werden soll und ist stellenweise 3 Meter tief.



Der „Südteich“, am Horizont die Seelitzer Kirche

Es folgten umfangreiche Fischbesatzmaßnahmen.

Die Ausübung des Angelsports durch die Vereinsmitglieder wird jedoch erst nach Stilllegung der Sandgrube gestattet, da es sich um Betriebsgelände handelt.

Nicht alle hielten sich an den Vertrag und angelten „schwarz“ oder setzten selbst Fische ins Gewässer, was ebenso strafbar ist, da dadurch evtl. Fischkrankheiten eingeschleppt werden können, die den gesamten Bestand gefährden.

Beginnend im Jahr 1977 sollte jeder Bürger, der angelnd an diesem Gewässer angetroffen wurde, hart bestraft werden, auch mit Strafgehdern und Strafanzeige bei der Volkspolizei.

Ab 01.05.1980 sollte das Gewässer für die Angler freigegeben werden. Im Juni 1981 ist das DAV-Gewässer „Sandgrube Biesern“ immer noch aus Sicherheitsgründen gesperrt. Bei zahlreichen Gewässerkontrollen werden zahlreiche angelnde Personen angetroffen und „Erziehungsmaßnahmen“ eingeleitet.

Auch zwei Schüler der Polytechnischen Oberschule „Ernst Thälmann“ wurden erwischt und der Schulleitung gemeldet.

Selbst die auf dem Rochlitzer Berg stationierten Genossen der Sowjetarmee angelten gern, in „Unkenntnis“ der Sachlage ebenfalls in Biesern

und mit Erfolg.

Sie wurden gebeten, die geltenden Gesetzhaltungen einzuhalten, denn „im Wiederholungsfall müßten wir auch Genossen Nikolai C. gegenüber konsequent sein“.

Für das Jahr 1983 wurde eine Vereinbarung über die angelsportliche Nutzung der Sandgrube ausgehandelt. Es war gestattet, an jedem Wochenende von samstags 12 Uhr bis sonntags 24 Uhr, sowie an gesetzlichen Feiertagen zu angeln. Es handelte sich ja immer noch um Betriebsgelände und zum Angeln freigegeben war nur der sogenannte „Nordteich“. Fahrzeuge waren außerhalb des Geländes abzustellen und der Einsatz von Lockfutter hatte sparsam zu erfolgen.

Am 16.07.1983 erschien auf Seite 12 der Tageszeitung „Neues Deutschland“ diese Notiz: „Als verkieselte Stümpfe von Schachtelhalmen erwiesen sich mehrere dunkle Gesteinsbrocken, die Arbeiter der Vereinigten Sand- und Kieswerke Biesern im Kreis Rochlitz beim Sandabbau fanden. Das Alter dieser Reste von Vorläufern des heutigen Acker-schachtelhalmes wird auf etwa 250 Millionen Jahre geschätzt.“

Im Juni 1985 kam es durch „Auskiesung“ des Nordteiches zu einer Absenkung des Wasserspiegels um zwei Meter, die durchschnittliche Tiefe des Gewässers lag bei maximal einem Meter. Mit einer weiteren Absenkung konnte gerechnet werden. Die Schlammschicht war stellenweise 80 Zentimeter dick.

Sollten die jahrelangen Fischbesatzmaßnahmen umsonst gewesen sein?

Abfischen und Umsetzen in den „Südteich“ kamen als einzige Lösung in Betracht, ein schwieriges Unterfangen bei einem zu- und abflusslosen Gewässer.



Mitglieder des Rochlitzer Angelvereins beim Abfischen des „Nordteiches“

Auf Grund der geringen Tiefe reichten Watstiefel und Netze, um die Fische zu bergen.

Im Jahr 1989 wurde der Kiesabbau eingestellt, die letzte Tonne Sand auf Seelitzer Flur gefördert und der Damm, der bis dahin das Gewässer in Nord- und Südteich teilte, wurde entfernt.

Und heute ist das „Restloch“ für Angler, Schwimmer, Wanderer, Reiter und Pilzsammler ein schönes, wenn auch nicht unberührtes, Stückchen Natur direkt vor der Haustür.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen hätte in seiner Fischerey-Ordnung von 1711 den folgenden Artikel aufgenommen:

Informationen der Gemeinde Seelitz



„Zum Vier- und Dreißigsten/ soll im Waßerloche zu Piesern nicht gefischt werden vom Kahn aus/ auch zuviel des Lockfutters soll nicht eingeworfen werden/ auch nicht mehr als zwey Karpffen genommen/ Feuer zu machen bei Straffe von 100 europäischen Thalern, also auch leere Wurmdosen liegen lassen/ soll hiermit ernstlich verbothen seyn.“

Es gibt viel zu entdecken.

*Historischer Zirkel Seelitz
Marion Hauff*

Der „Südteich“ heute, mit der Insel von damals

Gemeindenachrichten für Seelitz

Liebe Leser,

Corona – ist das in den letzten Wochen am häufigsten gesprochene, geschriebene und gehörte Wort. Es gibt keinen Tag ohne Corona – ob nun durch die Medien, beim Einkaufen, Arbeiten, in den Familien. Einfach alles um uns herum ist durch das Coronavirus verändert, auf den Kopf gestellt. Auch ich komme nicht darum herum, dieses Wort mit einzubeziehen, denn es gehört zur Zeit zu unserem Leben. Menschen müssen Abstand halten, dürfen sich nicht mehr besuchen, können nicht zur Arbeit. Kinder müssen zu Hause betreut werden, zu Hause lernen, dürfen ihre Freunde nicht treffen. Krankenhäuser, Pflegeheime – alles im Ausnahmezustand! Zwischenmenschliche Beziehungen werden durch Verbote auf eine harte Probe gestellt. Umarmungen, menschliche Nähe sind Mangelware. Wie lange hält man das aus? Auf der einen Seite die Gefahr der Ansteckung und auf der anderen Seite die Entbehrungen und Einschränkungen. Mir ist in letzter Zeit immer häufiger aufgefallen, dass Menschen nur noch ein Diskussionsthema haben: Corona-Pandemie. Die Meinungen und Befindlichkeiten gehen dabei nicht selten weit auseinander. Oft höre ich die Frage: „Was steckt wirklich dahinter? Was ist Wahrheit, was Lüge?“ Laut Google ist fast die ganze Welt mit dem Coronavirus infiziert. Nur 15 Länder sind aufgrund geografischer Isolation noch davon verschont. Und es ist nur eine Frage der Zeit, wann Menschen auch dort das Virus übertragen. Also ist es ein „Weltproblem“? Wir Deutschen sollten uns nicht in den Focus stellen – Corona bedroht zur Zeit alle Völker auf der Erde. In vielen Ländern ist es viel problematischer als bei uns. Wir sollten unsere Hände falten und Gott um Hilfe bitten. Der Monatsspruch für den Juni steht im 1. Könige 8,39: Du allein kennst das Herz aller Menschenkinder. Ein Satz aus dem Gebet Salomo's zur Tempelweihe in Jerusalem. Salomo bittet Gott, er möge jedem Menschen geben, wie er es verdient. Sein Gebet endet mit dem Satz, „... denn du allein kennst das Herz aller Menschenkinder“. Salomo weiß, dass, was von einem Menschen sichtbar ist, das kann täuschen. Wie es im Inneren eines Menschen aussieht, kann keiner wirklich erkennen und ganz durchschauen. Ein Beispiel: Einige Leute stehen im Gespräch zusammen. Einer erzählt eine Begebenheit, etwas Erlebtes. Die Zuhörer reagieren verschieden. Einer tritt ungeduldig von einem Fuß auf den anderen, als hoffte er, dass der Erzählende bald zum Ende kommt. Ein Zweiter schaut irgendwohin ins Leere, scheint geistig abwesend zu sein. Wieder ein Anderer nickt dauernd mit dem Kopf, als wolle er dem Erzähler signalisieren, ich verstehe dich, ich bin deiner Meinung. Aber was mögen die Zuhörer wirklich denken? Was löst das Erzählte in ihrem Inneren aus? Wie reagieren sie, nicht äußerlich, sondern innerlich? Wer von uns war noch nicht in der Situation, in der man wahnsinnig gern gewusst hätte, was der andere denkt? Gedanken lesen können – die Menschheit hat sich auch daran schon versucht und ist gescheitert. Gedanken sind ja viel schneller als das, was dann als sprachliche Reaktion geäußert wird. Die menschlichen Gedanken weichen oft von der nachfolgenden Äußerung völlig ab. In einem bekannten Volkslied heißt es: „Die Gedanken sind frei. Wer kann sie erraten? Sie fliegen vorbei, wie nächtliche Schatten. Kein Mensch kann sie wissen, kein Jäger erschießen, es bleibet dabei, die Gedanken sind frei!“ Kein Mensch kann sie wissen – nein, aber einen gibt es, der weiß sie, der kennt sie alle ganz genau, der allmächtige und allwissende Gott, der kennt sie. Denn Gott sieht und beurteilt einen Menschen nicht nach dem äußeren Tun und

Lassen. Er schaut vor allem auf die Gedanken und Motive, die hinter allem Tun zu erkennen sind. Gott schaut uns ins Herz. Er erkennt, was uns veranlasst etwas zu tun, oder eben nicht zu tun. Wir können vor ihm nichts verbergen. Gott sieht alles! Das ist für mich sehr tröstlich. Manchmal verstehe ich einen Menschen nicht. Ich kann nicht begreifen, wie er zu diesem oder jenem Verhalten kommt. Ich finde keinen Zugang zu seinen Gedanken und Motiven. Da hilft es mir, zu wissen: Gott kennt das Herz dieses Menschen. Er kann es auch beeinflussen, deshalb bete ich für diesen Menschen. Es kommt auch vor, dass ich mit guten Absichten irgendetwas begonnen habe und dann zum Schluss doch eher etwas Negatives daraus geworden ist. Wie schnell wird man dann von Menschen be- oder verurteilt. Dann hilft es mir, dass ich weiß: Gott kennt meine Gedanken und Motive, und nur das zählt und ist wichtig. Es ist egal, was andere Menschen über mich denken. Denn Schlussendlich weiß ich: „Gott kennt das Herz aller Menschenkinder!“ Er kennt auch mein Herz, er durchschaut mich. Ich kann und muss ihm nichts vormachen, denn ich weiß: Er liebt mich so, wie ich bin! Evelyn Heft

Liebe Leserinnen und Leser,

nun feiern wir bereits seit ein paar Wochen wieder Gottesdienste, wenn auch mit den entsprechenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie Mund-Nasen-Bedeckung. Andere Gruppen und Kreise finden dagegen nur teilweise wieder statt. So haben die Instrumentalisten wieder ihre Proben in Seelitz begonnen – natürlich auch mit Abstand und in der Kirche. Für die anderen Kreise bleibt es kompliziert, insbesondere die Christenlehre, Jungchar und Kurrende. Vermutlich werden sie bis zu den Sommerferien ausfallen. Aber hoffen wir das Beste... deshalb finden dann am 01. September (Topfseifersdorf) und 02. September (Seelitz) die Elternabende für das neue Schuljahr statt.

Neu ist im Übrigen unsere Internetadresse: www.kirche-seelitzerland.de. Leider funktioniert die Weiterleitung von der bisherigen Adresse nicht – technische Probleme (kein Hackerangriff) verhindern dies im Moment. Deshalb am besten gleich die neue Adresse eingeben. Telefon und Mail sind gleichgeblieben: kg.seelitz@web.de / 03737-42563.

Unsere Gottesdienste für die kommenden Wochen. Diese finden vorläufig alle in der Seelitzer Kirche statt.

- 05. Juli, 9.30 Uhr • 12. Juli, 9.30 Uhr • 19. Juli, 9.30 Uhr
- 26. Juli, 9.30 Uhr • 02. August, 9.30 Uhr • 09. August, 9.30 Uhr
- 16. August, 9.30 Uhr • 23. August, 9.30 Uhr • 30. August, 9.30 Uhr
- 06. September, 9.30 Uhr

Bitte beachten Sie immer die aktuellen Aushänge und Informationen auf unserer Homepage, da situationsbedingt Änderungen der Lokalitäten oder Termine möglich sein können.

Einladung zur Wahl der Kirchvorsteher

Liebe Kirchgemeinde,

in diesem Jahr werden in allen Kirchgemeinden und Kirchspielen unserer Landeskirche die Kirchenvorstände durch Wahl und Berufung neu gebildet. In unserer Kirchgemeinde sind von den Wahlberechtigten insgesamt 8 Kirchvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen. Wir laden recht herzlich zum Gottesdienst am

Informationen der Gemeinde Seelitz

13.09.2020 um 9:30 Uhr mit Pfr. Dr. Teubner nach Seelitz ein. Im Anschluss an den Gottesdienst wird die Wahl stattfinden. Am Wahltag verhinderte Kirchgemeindemitglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesen Fällen ist bis zum Dienstag, dem 09.09.2020, schriftlich oder mündlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen. Alle wahlberechtigten Kirchgemeindemitglieder sind eingeladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Es geht um das Wohl unserer Kirchgemeinde, unserer Kirche. Weitere Informationen:

Wahlberechtigt sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getauften Personen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, die die kirchlichen Berechtigungen besitzen und deren Wahlberechtigung in der Wählerliste verzeichnet ist. Achtung: Auch die Konfirmanden aus diesem Jahr, die noch konfirmiert werden, sind wahlberechtigt. Die Wählerlisten liegen vom 19.07.2020 bis zum 06.09.2020 im Pfarramt in Seelitz aus. Einsprüche gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Wählerliste sollen schriftlich an den Kirchenvorstand zeitnah eingereicht werden.

Gottes Segen sei mit Euch und Euren Familien!

Informationen der Gemeinde Zettlitz

Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied
von unserem Kameraden



Dieter Thorenz

† 21.05.2020

Kamerad Thorenz war seit 1974 in der Freiwilligen
Feuerwehr Hermsdorf.

In seiner aktiven Dienstzeit setzte er sich stets zum
Schutz und Wohle der Bürgerschaft ein.

Wir denken gern an schöne gemeinsame Stunden mit
seinen eigens zubereiteten Beköstigungen zu vielen
gemeinschaftlichen Anlässen zurück.

Wir trauern um einen guten Freund und Kameraden
und werden ihn in ehrender Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

**Die Kameraden der
Freiwilligen Feuerwehr**

**Steffen Dathe
Bürgermeister
Gemeinde Zettlitz**

Anzeigentelefon

für gewerbliche und private Anzeigen

Telefon: (037208) 876-200

Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Informationen der Gemeinde Zettlitz

Babybegrüßung in der Gemeinde Zettlitz

Der Bürgermeister und der Gemeindevorstand der Gemeinde Zettlitz möchten die Familien mit ihren Neugeborenen besuchen und ihnen ein kleines Begrüßungsgeschenk überreichen.

Deshalb bitten wir die Eltern, deren Kind im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 geboren wurde, sich in der Gemeindeverwaltung Zettlitz zu melden.

Sie können uns donnerstags, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, unter der Rufnummer 03737/42152, erreichen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Rückmeldung über das Bürgerbüro der Stadt Rochlitz, unter der Rufnummer: 03737/783-226.

Steffen Dathe
Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung Zettlitz schreibt zum Verkauf, zur Erbpacht oder zur Vermietung aus: Gebäude und Grundstück der ehemaligen Förderschule „Wilhelm Pfeffer“

Lage und Gebäudeeigenschaften:

Das Verkaufsobjekt befindet sich am Ortsrand von Zettlitz in ruhiger Lage.

Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr nach Rochlitz ist gegeben, die A72 ist ca. 20 Autominuten entfernt.

Es handelt sich um ein behindertengerecht ausgebautes Schulgebäude in Massivbauweise. Auf dem Gelände befinden sich außerdem ein kleiner Spielplatz und eine Garage.

Das Gebäude wurde 1982/1983 erbaut und 1995 umfassend saniert. Im Rahmen der Sanierung wurde unter anderem das Dach neu eingedeckt, ein Personenaufzug installiert und die Elektrik erneuert.

Gemarkung/ Flurstücke:

Flurstücke 104/3, 104/4, 105/3, 17/15 und 17/8 der Gemarkung Zettlitz

Zulässige Bebauung:

Das Grundstück liegt im Innenbereich nach § 34 und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Grundstücksbeschreibung:

Das Grundstück (blaue Umrandung) hat eine Größe von ca. 2.657 m² und ist vollständig erschlossen. Die Bruttogrundfläche des Gebäudes beträgt 1.960 m².

Auf dem Nachbargrundstück befindet sich eine Turnhalle/Multifunktionshalle mit angrenzendem Beach-volley- und Fußballplatz, welche zur Mitbenutzung zur Verfügung steht.

In unmittelbarer Nähe an der Kita steht ein ehemaliges Schulgebäude mit künftigem Leerstand, für das eine Nachnutzung (auf Mietbasis) gewünscht jedoch nicht zwingend ist.

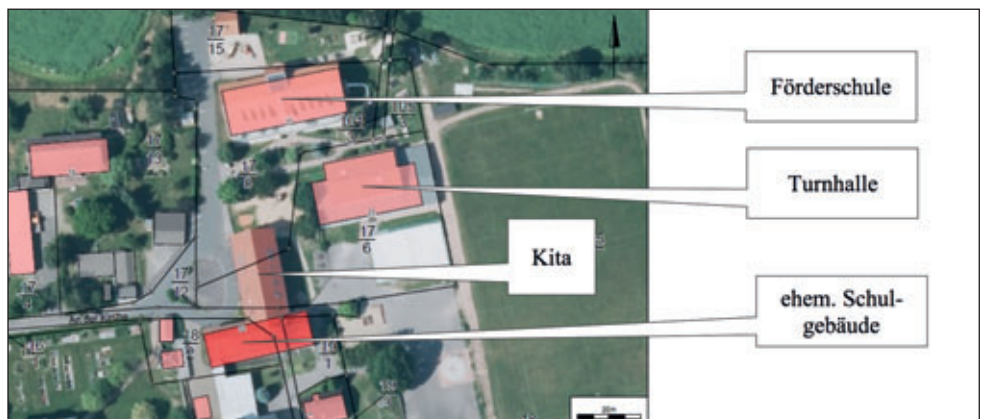
Nutzungsmöglichkeiten:

Das Gebäude eignet sich vor allem für die Nutzung als Förderschule, Senioren-Tagespflege-Einrichtung, Spezialpflegeeinrichtung, Hospiz, Kinderheim oder Frauenhaus.

Bestehende Verträge:

Vertragsfrei

Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung Rochlitz, Markt 1, 09306 Rochlitz, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Frau Vanessa Böttger, Tel. 03737/783 228, E-Mail: v.boettger@rochlitz.de.



Angebote einschließlich Angaben zur geplanten und zeitlich unteretzten Nutzung richten Sie bitte im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Gebot Förderschule Zettlitz“ und einem Finanzierungskonzept bis spätestens 03.09.2020 an die Stadtverwaltung Rochlitz, Markt 1, 09306 Rochlitz.

Der Gemeinderat entscheidet nach Abwägung der Gebote und pflichtgemäßem Ermessen über den Verkauf des Grundstückes.